Beilage zu Nr. 105 der Livländischen Gouvernements-Zeitung

vom 16. September 1860.

Zur Erfüllung eines desfallsigen Antrages des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Esth- und Kurland wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung der von dem Rigaschen Rathe auf Grund des Art. 458, Pkt. 33, Thl. I des Provinzial-Codex erlassene Schragen für die Gewerksmeister in Riga, dessen provisorische Inkraftsetzung von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur genehmigt worden — nebst Beilagen A. und B., sowie einem Anhange, enthaltend eine Aufgabe der Beiträge, welche bei Erlangung des Meisterrechts zu erlegen sind — in Nachstehendem desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schragen für die Gewerks-Meister in Riga.

I. Abschnitt.

Zweck und Eintheilung der Zünfte oder Gewerksämter.

§ 1. Eine mit obrigkeitlicher Bestätigung unter bestimmten Vorschriften bestehende Verbindung mehrerer Handwerker heißt Zunft oder Gewerksamt.

§ 2. Der Zweck der Zünfte oder Gewerksämter ist die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen sie:

1) für die Vervollkommnung des Gewerkes Sorge tragen;
2) die Ausbildung und das Betragen der Zunftgenossen beaufsichtigen;
3) die Verwaltung der Amtslade, sowie der Unterstützungs-Cassen der Zunftgenossen leiten;
4) sich der Fürsorge für die armen, kranken und hilfsbedürftigen Zunftgenossen selbst, sowie für deren Wittwen und Waisen unterziehen.

§ 3. Die Zahl der Zünfte ist nicht beschränkt; sie kann auf Anordnung des Rigaschen Raths mit Bestätigung der Gouvernements-Obrigkeit vermehrt oder vermindert werden.

§ 4. Die Zünfte werden eingetheilt in gemischte oder zusammengesetzte, welche verschiedene Gewerksgattungen in sich vereinen, und in einfache, welche nur eine besondere Gewerksgattung in sich begreifen.

§ 5. Zur Bildung einer besonderen Zunft ist erforderlich, daß von derselben nicht weniger als fünf in Riga wohnhafte Meister des fraglichen Gewerks vorhanden sind. Bis dahin werden die Meister, welche sich mit einem solchen Gewerk beschäftigen, einer bereits bestehenden Zunft, die ihrer Art nach mit diesem Betriebe am meisten übereinstimmt, zugezählt.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Verpflichtungen der Zünfte oder Gewerksämter und ihrer Glieder.

§ 6. Die Rechte und Verpflichtungen der Zünfte oder Gewerksämter und ihrer Glieder werden, bei gänzlicher Aufhebung aller früheren, namentlich der den Zünften ertheilten besonderen Schragen, durch gegenwärtigen „Schragen für die Gewerksmeister in Riga" bestimmt und festgestellt.

§ 7. Jede Zunft ist verpflichtet, einen Amtsvorstand (Abschnitt IV) und eine Amtslade (Abschnitt VI) zu haben.

§. 8. Die Meister einer Zunft sind berechtigt, unter Leitung ihres Vorstandes und mit Wissen des Amtsgerichts, Versammlungen zu halten. (Abschnitt V).

§ 9. Den Zünften ist gestattet, besondere Häuser oder Locale (Amtsstuben) zur Abhaltung ihrer Versammlungen und zur Aufbewahrung der ihnen gehörigen Gegenstände zu haben.

§ 10. Jede Zunft hat ihr besonderes Gewerkszeichen und Amtssiegel. Sie muß dieselben, ebenso wie alle ihr von der Obrigkeit etwa übergebenen Gewichte, Maaße, Proben, Stempel und Muster, auf das Sorgfältigste aufbewahren.

§ 11. Bei jeder Zunft müssen Verzeichnisse der zu ihrem Gewerk gehörigen Meister, Gesellen oder Gehilfen und Lehrlinge in drei verschiedenen Büchern regelmäßig fortgeführt werden. In dem Verzeichnisse der Meister muß angegeben sein, wo und wann der Meister geboren, welcher Confession er angehört, wann er Meister und Bürger geworden, wo er wohnt und ob er verheirathet ist und Kinder hat.

§ 12. Jede Zunft muß alljährlich aus ihrer Mitte drei tüchtige Meister erwählen und dem Amtsgerichte zur Bestätigung und Vereidigung vorstellen, damit dieselben bei vorkommender Veranlassung auf Anordnung des Amtsgerichts zu Abschätzungen und Besichtigungen von Arbeiten hinzugezogen werden können.

§ 13. Den Zünften wird empfohlen, einen der Zahl und den Vermögensverhältnissen ihrer Meister entsprechenden jährlichen Geldbeitrag zur Unterhaltung der Schule für Handwerkslehrlinge darzubringen.

§ 14. Den Zünften ist gestattet, in allen auf ihr Gewerk und den bessern Fortgang derselben bezüglichen Fragen beim Amtsgerichte mit Vorstellungen einzukommen. Wenn das Amtsgericht nach Erwägung der Sache von sich aus keine Verfügung treffen kann, so ist es verpflichtet, die Angelegenheit gehörigen Orts weiter vorzustellen.

§ 15. Den Gewerkmeistern ist es gestattet, behufs einer billigeren und besseren Anschaffung der bei ihnen zur Verarbeitung kommenden Materialien sich nach freiwilliger Uebereinkunft zu gemeinschaftlichen Einkäufen zu vereinigen.

§ 16. Die Zunftgenossen müssen den ihnen vorgesetzten Behörden, den Amtsversammlungen und Amtsvorständen die gebührende Achtung bezeugen und den Erlassen und Anordnungen derselben willige Folge leisten. Sie sind namentlich verpflichtet, falls sie nicht durch Krankheit oder andere legale Gründe daran behindert sein sollten, die ihnen in den Amtsversammlungen durch Wahl zugefallenen Aemter, sowie die ihnen von den Amtsversammlungen und Amtsvorständen ertheilten Aufträge unweigerlich anzunehmen und getreulich auszuführen.

§ 17. Wenn eine Zunft dem gegenwärtigen Schragen oder anderen obrigkeitlichen Vorschriften zuwider handelt, so ist solches, nicht nur an der Zunft selbst, sondern auch an dem Amtsvorstande zu ahnden.

III. Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Gewerke.

§ 18. Die Beaufsichtigung der Zünfte, wie der Gewerktreibenden überhaupt, wird vom Rigaschen Rath durch das Amtsgericht ausgeübt. Die Zünfte sowohl, als alle dem Gewerksstande zugezählten Personen sind demnach dem Amtsgerichte willigen Gehorsam schuldig; sie können jedoch über die Verfügungen dieser Behörde beim Rathe, und über letzteren, in Zunft-Verwaltungs- und Polizeisachen bei der Livländischen Gouvernements-Regierung sich beschweren.

§ 19. Der Rigasche Rath hat die Befugniß, die Zünfte mit neuen Schragen zu versehen und die bestehenden zu ändern und zu vervollständigen; desgleichen die vorhandenen Zünfte mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit zu theilen oder zu vereinigen.

§ 20. Zur Competenz des Amtsgerichts in Zunft- und Handwerkssachen gehören:

1) alle Streitigkeiten zwischen den Gewerken selbst, soweit sie Gewerbe, Zunft, Schragen und Arbeitsberechtigung

Besonderes Arbeitsgebiet:
Taschen-, Tisch- und Wanduhren.
Nebenarbeiten:
Die Herstellung der Gehäuse, Etuis u. s. w. zu den gefertigten Uhren.

15) Instrumentenmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Anfertigung musikalischer Instrumente aller Art und der dazu gehörigen Bestandtheile.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Herstellung von Pianofortes und Harfen.
Nebenarbeiten:
Die zu den angefertigten Instrumenten erforderlichen Kasten, Gestelle u. s. w.

16) Bürstenmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verfertigung aller Arten von Kämmen, Bürsten, Pinseln und Besen.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Bürsten, Pinsel und Besen aus Haaren und Borsten.
Nebenarbeiten:
Die Verwendung allerlei Materialien zum Einlegen und zum Verzieren und zu Nebentheilen.

17) Drechsler und Blockmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Herstellung aller wesentlich aus Horn, Schildpatt, Bein, Elfenbein, Perlmutter, Fischbein und ähnlichen Materialien bestehenden und aller mit Hilfe der Drehbank und durch Schnitzen aus Holz gearbeiteten Artikel.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Anfertigung von Gegenständen aus Horn, Schildpatt, Bein, Elfenbein und Perlmutter, hinsichtlich der Kämme ohne Ausschluß der Bürstenmacher. Die aus Holz gedrehten für sich selbst bestehenden Artikel.
Nebenarbeiten:
Die Verwendung allerlei Materialien zum Einlegen, zum Verzieren und zu Nebentheilen, Etuis u. dgl. Das Bohren und Zurichten hölzerner Pumpenstöcke nebst Zubehör.

18) Tischler.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verarbeitung von Holz mit beliebigen Werkzeugen, jedoch nur mit Anwendung der Drehbank für einzelne Theile der herzustellenden Gegenstände. Verwendung der gefertigten Gegenstände bei Bauten.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Zimmermöbel, mit Ausnahme der Sitzmöbel, auch mit gedrehten Bestandtheilen. Alle fournirte, polirte, eingelegte und geschnitzte Gegenstände der Bautischlerei und des Hausraths.

19) Zimmerleute.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verarbeitung von Holz mit beliebigen Werkzeugen, jedoch unter Ausschluß der Drehbank; Verwendung der Arbeiten bei Bauwerken und zu andern Gegenständen.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Herstellung hölzerner Bauwerke, als Häuser, Brücken, Bollwerke und dergl.
Nebenarbeiten an selbst errichteten Bauten:
Eindecken der Dächer, Beschlagen mit Blech u. s. w. Berohren, Bewerfen und Verputzen der Holzwände mit Mörtel; Anstreichen und Malen der Wände mit Kalk- und Oelfarben.

20) Böttcher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verarbeitung von Holz zur Herstellung von Gefäßen und Geschirren aller Art.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Herstellung von aus Dauben zusammengesetzten und mit Reifen gebundener Gefäße.
Nebenarbeiten:
Metallene Reifen u. s. w.

21) Stellmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verarbeitung von Holz zur Herstellung von Fahrzeugen und Ackerwerkzeugen aller Art.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Herstellung der hölzernen Theile zu Wagen und Schlitten.

22) Stuhlmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Herstellung von Sitzmöbeln aller Art und aus beliebigem Material.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Stuhl- und Sophagestelle aus Holz, auch mit Fournirung und gedrehten Bestandtheilen.
Nebenarbeiten:
Polstern der Möbeln.

23) Korbmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Alle Flechtarbeiten aus Weidenruthen, Rohr, Schilf, Stroh, Fischbein und dergl.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Flechtarbeiten aus Rohr und Weidenruthen.
Nebenarbeiten:
Die hölzernen oder metallenen Nebentheile zur Formgebung und Befestigung.

24) Glaser.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verwendung des Spiegel- und Fensterglases zum Einsetzen und zu allen wesentlich daraus bestehenden Gegenständen.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Zurichten und Einsetzen des Fensterglases in Fenstern und Thüren.
Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 25. 26.
Bearbeitung aller Arten künstlicher und natürlicher Steine und deren Zusammenfügung zum Zwecke der Herstellung und Verzierung von Gebäuden, Einfriedigungen, Schutzmauern, Grabmälern, Schornsteinen, Feuerstätten u. s. w. Ueberziehen der hergestellten Steinflächen, der Zimmerdecken und Holzwände mit Mörtel und Putz.

25) Maurer.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die dem allgemeinen Arbeitsgebiet entsprechenden Arbeiten, wobei der Mörtel zur Anwendung kommt; mit Ausnahme von Brücken- und Wasserbauten und ohne Ausschluß der Töpfer, hinsichtlich der Feuerleitungen.
Nebenarbeiten an selbst errichteten Bauten:
Eindecken der Dächer mit Material jeder Art, Anstreichen und Malen der Wände mit Kalk und Oelfarben.

26) Steinmetzer.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Bearbeitung der natürlichen Steine.

27) Töpfer.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Erzeugung von Gegenständen aller Art aus gebranntem Thon, Gyps und Cement. Erbauung von Oefen, Küchen, Feuerleitungen und Essen mit Mörtel und Lehm.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Geschirre, Kacheln und Küchenfliesen aus gebranntem Thon. Errichtung von Kachelöfen mit Anwendung des Töpferlehms als Verbindungsmittel.
Nebenarbeiten:
Die Zurichtung des Eisenwerks für die Feuerstätten.

28) Maler.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Anstreichen, Malen, Lackiren und Verzieren von Gegen-

ständen aller Art und mit beliebigen Farben. Ausmalen und Tapezieren von Zimmern und Localen jeder Art.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Der äußere Oelanstrich an Gebäuden, Zäunen und dergl.; der Oelanstrich im Innern der Häuser an Fenstern, Thüren, Treppen, an Möbeln und Hausgeräth; das Ausmalen der Zimmer.
Nebenarbeiten:
Das Zurichten der zur Herstellung von Schildern, Rouleaux, Decorationen und dergl. erforderlichen Holztheile, Rähme u. s. w. Das Berohren, Bewerfen und Beputzen der zu malenden und zu streichenden Wände, Decken u. s. w.

29) Gerber.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Erzeugung von Leder aller Art und Pergament aus Thierhäuten; Färben und Lackiren des Leders.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Verarbeitung roher Thierhäute zu Leder.
Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 30. 31.
Verarbeitung des Leders zu allen Arten von Artikeln durch Nähen (mit Ausnahme der Fußbekleidungen), Polstern von Möbeln, Wagen und Schlitten. Decorirung von Zimmern, Wagen u. s. w. mit Stoffen aller Art. Anfertigung von Taschen, Reisesäcken u. s. w. auch aus andern Stoffen als Leder.

30) Sattler und Tapezirer.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Sättel, Pferdegeschirr, Ledertheile an Wagen und Schlitten. Lederne Koffer. Das Polstern.
Nebenarbeiten:
Gestelle für Sättel. Metallene und andere Nebentheile. Federn für Polster.

31) Handschuhmacher.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Lederne Handschuhe. Bandagen.

32) Schuhmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Anfertigung äußerer Fußbekleidungen aller Art.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Fußbekleidungen aus Leder und Zeugen mit Sohlen von lohgarem Leder.

33) Buchbinder.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Heften, Brochiren und Einbinden von Büchern mit jedem Material. Futteral-, Portefeuille- und Cartonnage-Arbeiten aus Leder, Pappe u. s. w.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Brochiren und Einbinden der Bücher.

34) Schneider.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Herstellung aller Art von Bekleidungsstücken mit Ausnahme der Fußbekleidungen und der Hüte.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Anfertigung von Männerkleidern aus gewebten Stoffen.

35) Kürschner.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Anfertigung aller wesentlich aus Pelz bestehenden Gegenstände.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Das Zurichten und Zusammensetzen von Pelzwerk.
Nebenarbeiten:
Das Ueberziehen und Füttern der Pelzkleider mit beliebigen Stoffen.

36) Hutmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Erzeugung von Filz aus Haaren aller Art und dessen Verarbeitung zu verschiedenen Gegenständen namentlich Kopf- und Fußbekleidungen.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Anfertigung von Kopfbedeckungen aus Filz und Plüsche.

37) Knopfmacher und Posamentirer.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Anfertigung von bezogenen Knöpfen, von Bändern, Borten, Schnüren, Fransen, Quasten, Troddeln und dgl., so weit das besondere Arbeitsgebiet der Seiler nicht berührt wird.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Die dem allgemeinen Arbeitsgebiet entsprechenden Artikel, welche auf dem Band- und Bortenwirkerstuhl, den Flecht- und Drillirmaschinen hergestellt werden.
Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 38. 39.
Aus Hanf, Flachs, Wolle, Haaren und Bast durch Spinnen, Drehen und Flechten herzustellenden Artikel, in so weit sie das besondere Arbeitsgebiet der Posamentirer nicht berühren.

38) Reepschläger.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Getheertes Thauwerk. Ungetheertes Thauwerk von mehr als 4 Zoll Umfang.

39) Seiler.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die ungetheerten Arbeiten bis 4 Zoll incl. Umfang ohne Ausschluß der Reepschläger.
Nebenarbeiten:
Seidene und wollene Pferdegurten.

40) Segelmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Alle durch Nähen aus Segeltuch und ähnlichen Stoffen, sowie aus Flaggentuch herzustellenden Artikel.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Anfertigung von Segeln.
Nebenarbeiten:
Die Anfertigung und Reparatur von Schiffscompassen.

Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 41. 42.
Haarschneiden, Frisiren, Rasiren. Anfertigung von Gegenständen aus Menschenhaar.

41) Bader und Barbiere.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Operationen der niedern Chirurgie nach dem Baderreglement.

42) Perrückenmacher.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Anfertigung von Perrücken und Haartouren.

43) Müller.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Vermalen aller Arten von Getreide zu Schrot, Graupen, Grütze, Mehl u. s. w. in Verbindung damit auch die Oel-, Säge-, Farbeholz-, Knochen- und Loh-Müllerei.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Vermahlung des Getreides.
Nebenarbeiten:
Der Bau von Mühlen.

44) Bäcker.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Herstellung von Gebäck jeder Art, auch mit Butter und Zucker.
Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Bereitung des Brodes aus Weizenmehl und gebeuteltem Roggenmehl.

45) Knochenhauer.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Ausschlachten von Vieh aller Art und Verarbeitung des Fleisches u. s. w. zu Würsten, geräucherten Waaren u. s. w.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Das Ausschlachten des Viehes und Zurichten des Fleisches für den Verkauf.

46) Schornsteinfeger.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Das Reinigen der Schornsteine.

Beilage B.

Arbeitsgebiete der zunftverwandten Gewerke.

1) Mechaniker.

Herstellung aller Arten von Maschinen und Apparaten.

2) Optiker.

Verfertigung aller Arten von optischen, physikalischen und mathematischen Instrumenten und Apparaten.

3) Lithographen.

Alle Arten von Vervielfältigungen mit Hilfe der Stein-, Stahl- und Krupferdruckerei.

4) Graveure und Stempelschneider.

Graviren in Steinen und Metallen, Formenschneiden; Anfertigung von Stempeln, Petschaften und dgl.

5) Holzschnitzer.

Ausschnitzen von Figuren und Ornamenten in Holz.

6) Vergolder.

Vergolden, Versilbern, Bronciren auf Holz, Stuck, Steinpappe und dgl. In Verbindung damit die Herstellung von allerlei Gegenständen aus diesen Materialien.

7) Gypsarbeiter.

Herstellung von Figuren und Ornamenten aus Gyps; desgleichen des künstlichen Marmors zu selbstständigen Gegenständen und Wandbekleidungen.

8) Dachdecker.

Eindecken der Dächer mit Schiefer und Pappe.

9) Steinsetzer.

Herstellung von Straßenpflaster und Trottoiren.

Anmerkung. Die Herstellung des ordinairen Straßenpflasters besteht nebenbei als freies Gewerbe.

10) Schiffszimmerleute.

Zurichten des Schiffsbauholzes mit Inbegriff der Rundhölzer. Construction der hölzernen Rumpfe von Schiffen und Wasserfahrzeugen, mit Ausschluß der Tischler- und Schmiedearbeiten.

11) Seifensieder und Lichtzieher.

Verfertigung von Lichten, Seifen und Parfüms aller Art.

12) Conditoren.

Bereitung von Kuchen und Confituren.

13) Weber.

Herstellung von allerlei Stoffen mit Hilfe des Weberstuhls.

14) Färber und Decatirer.

Färben, Bedrucken, Decatiren und Appretiren von Garnen und gewebten Stoffen.

15) Gummiarbeiter.

Herstellung von Arbeiten aus Gummi elasticum und Gutta percha.

Anmerkung. Die Bezeichnung der Arbeitsgebiete weiterer freien Gewerke erfolgt, sobald dieselben hier zur Ausübung kommen.

Anhang.

Taxe der Meistergelder oder Aufgabe der Beiträge, welche bei Erlangung des Meisterrechts zu erlegen sind.

I) Von jedem Jungmeister sind 4 Rbl. Slb. für die Kirche und 1 Rbl. Slb. für Stiftungen zu entrichten.

II) An die Amts-Casse sind zu entrichten:

1) bei den Aemtern:
der Schornsteinfeger
der Knochenhauer
der Bader
} 10 Rubel Silber.

2) bei den Aemtern:
der Corduaner
der Handschuhmacher
der Stuhlmacher
der Buchbinder
der Reepschläger und Segelmacher
} 12 Rubel Slb.

3) bei den Aemtern:
der Gürtler und Zinngießer
der Stellmacher, Bürstenmacher und Korbmacher
der Klempner
der Hutmacher
} 15 R.S.

4) bei den Aemtern:
der Kürschner und Perrückenmacher
der Knopfmacher und Posamentire
der Seiler
der Drechsler und Blockmacher
der Schlosser und Büchsenmacher
} 17 Rubel Slb.

5) bei den Aemtern:
der Uhrmacher
der Glaser
der Töpfer
der Maurer nnd Steinmetze
der Schuhmacher
} 20 Rubel Silber.

6) bei den Aemtern:
der Bäcker
der Müller
der Gold- und Silberarbeiter
der Maler
der Huf- und Waffenschmiede
} 25 Rubel Silber.

7) bei den Aemtern:
der Sattler und Tapezirer
der Böttcher
der Zimmermeister
} 27 Rubel Silber.

8) bei den Aemtern:
der Loh- und Rothgerber
der Tischler
der Kupferschmiede, Glockengießer und Nadler
der Instrumentenmacher
der Zeugschmiede und Anker- und Nagelschmiede
der Schneider
} 30 R.S.

Riga-Schloß, den 16. September 1860.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

betreffen; sowie die Beschwerden der Aemter wegen Eindranges Unberechtigter;
2) alle Klagesachen oder Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen;
3) alle Beschwerden wegen Stellung schlechter, verdorbener oder verzögerter Handwerksarbeit und wegen übermäßiger Preise für Arbeitslohn und Handwerksmaterial;
4) Injurien und Streitigkeiten, welche bei den Amtsversammlungen vorfallen;
5) die Bestätigung der erwählten Amtsvorstände, Prüfungs-Commissarien und Taxatoren.

§ 21. Dem Amtsgerichte als Handwerks-Polizei-Behörde liegt ferner ob:
1) die Aufnahme der Meister in die Zünfte oder Gewerksämter zu verfügen, und die betreffenden Meister, unter Beilegung der erforderlichen Documente, dem Rathe zur Aufnahme in die kleine Gilde oder zur Ertheilung des Bürgerrechts dieser Stadt vorzustellen;
2) alle zu seiner Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Schragen und Ordnungswidrigkeiten von Seiten der Gewerktreibenden auch ohne förmliche Klage, nöthigenfalls mit Hilfe der Polizei, zu untersuchen und zu bestrafen;
3) für die Vervollkommnung der Gewerke zu sorgen und die zur Förderung des Gewerkbetriebes geeigneten Einrichtungen anzuregen;
4) über alle Personen, welche in Riga selbstständig ein Gewerk betreiben, genau und systematisch geordnete Verzeichnisse zu führen.

§ 22. Alle Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen einer und derselben Zunft müssen, bevor sie an das Amtsgericht gelangen, zuerst bei dem betreffenden Amtsvorstande verhandelt werden.

§ 23. Bei dem Amtsgerichte findet vorzugsweise ein mündliches Verfahren statt, daher die Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen daselbst nur mündlich verhandelt werden, auch in Sachen der Amtsverwaltungen und der Handwerkspolizei eine Vertretung der Gewerker und Gewerksämter oder Zünfte durch Advocaten nicht zulässig ist.

§ 24. Mit Beziehung auf die dem Amtsgerichte laut § 21, Punkt 4 obliegende Wahrnehmung, sind alle Diejenigen, welche hier am Orte ein Handwerk, zünftiges sowohl als freies, für eigene Rechnung betreiben wollen, verpflichtet, nicht nur, wenn sie ihre Gewerbthätigkeit beginnen, sondern auch ferner alljährlich in der Frist vom 1. November bis zum 15. December, sich mit der erforderlichen Meldung beim Amtsgerichte pesönlich einzustellen. Zum Beweise, daß sie diese Vorschrift erfüllt haben, erhalten sie vom Amtsgerichte Bescheinigungen oder Atteſtate, zur unbehinderten Ausübung ihres Gewerbes, womit sie sich in vorkommenden Fällen legitimiren. Diese Atteſtate werden auf gewöhnlichem Papier ausgefertigt und sind dafür zur Deckung der mit dieser Ordnungsmaaßregel verbundenen Kosten zu erheben:
von Gewerbtreibenden, welche mit Gehilfen arbeiten 30 K. S.
von solchen, welche ohne Gehilfen arbeiten . . 20 „ „

IV. Abschnitt.

Von dem Amtsvorstande.

§ 25. Zum Amtsvorstande erwählen die Meister einer jeden Zunft aus ihrer Mitte alle zwei Jahre in einer allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit aus den in Riga domicilirenden Meistern einen Amts-Aeltermann und zwei Beisitzer.

Die Erwählten müssen durch den abgehenden Vorstand sofort dem Amtsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden, welches dieselben, insofern sie keinem öffentlichen Tadel unterliegen, obrigkeitlich in ihren Aemtern zu bestätigen hat.

Anmerkung. Der Vorstand einer Zunft, zu welcher nur wenige Meister gehören, kann aus dem Aeltermann und einem Beisitzer bestehen.

§ 26. Bei der Wahl des Amtsvorstandes einer zusammengesetzten oder für mehre Gewerke gemeinschaftlich bestehenden Zunft muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß nicht alle Glieder desselben aus Genossen eines und desselben Gewerks erwählt werden.

§ 27. Keiner, der durch absolute Stimmenmehrheit der Meister auf der Amts-Versammlung zum Aeltermann oder Beisitzer erwählt worden, darf diese Wahl bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung von sich ablehnen, sondern hat zwei Jahre hindurch alle Verpflichtungen und Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes zu erfüllen.

§ 28. Wer das Geschäft eines Aeltermanns oder Beisitzers zwei Jahre hindurch verwaltet hat, darf jede auf ihn fallende Wahl des Amtes zwei nach einander folgende Jahre von sich ablehnen. Wer das 60. Lebensjahr erreicht hat, kann für immer, wer an einer langwierigen schweren Krankheit leidet, darf während der Dauer derselben, und endlich, wer eine völlige Armuth und Nahrungslosigkeit nachweist, kann in dem Falle, wenn die Zunft ihm keinen Gehalt geben will, die Wahl ausschlagen.

§ 29. Nur derjenige Meister darf zum Mitgliede des Amtsvorstandes erwählt werden, welcher zu lesen, zu schreiben und zu rechnen versteht, und bereits das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 30. Die neuerwählten Vorstände müssen dem abgehenden Vorstande über die von ihm empfangenen Gelder, Vermögensstücke und Sachen der Zunft eine gehörige Quittung ausstellen, und von dieser eine, durch den abtretenden Vorstand beglaubigte Abschrift bis zu ihrem Abgange in der Amtslade aufbewahren.

§ 31. In Abwesenheit oder während einer Krankheit oder in anderen Verhinderungsfällen des Aeltermanns, wird derselbe bis zur nächsten Amtsversammlung vertreten durch den älteren Beisitzer, dieser durch den jüngeren Beisitzer und endlich letzterer durch einen besonderen Stellvertreter, welcher von dem Amte für solche Fälle vorher zu erwählen ist.

§ 32. Der Amts-Aeltermann und dessen Beisitzer dürfen weder vom Amtsvorstande, noch von der Amtsversammlung, sondern nur vom Amtsgerichte einer Strafe unterzogen werden.

§ 33. Die Glieder des Amtsvorstandes dürfen vor Ablauf ihrer zweijährigen Amtszeit nicht eigenbeliebig ihrer Posten von der Zunft entsetzt werden, sondern letztere ist verpflichtet, falls sie Ursache haben sollte, auf die Entfernung eines Gliedes anzutragen, dieserhalb bei dem Amtsgerichte einzukommen, welches nach Untersuchung und genauer Bezeichnung der etwanigen Beschwerden der Zunft darüber zu entscheiden hat, ob der beklagte Amtsvorstand zu entsetzen ist oder nicht.

§ 34. Der Aeltermann und die Beisitzer haben sämmtliche Amts-Angelegenheiten zu besorgen, das Amt bei den Behörden zu vertreten, die Amtsgerechtsame wahrzunehmen, für den guten Fortgang des Gewerks und dessen Vervollkommnung Sorge zu tragen, die Amtsgelder gehörig einzufordern und zu verwalten, sowie über deren Verwaltung jährliche Rechenschaft abzulegen; auf die gute Ordnung und Eintracht im Amte zu wachen, keine Mißbräuche und Uebertretungen des Schragens zu dulden, und für ihre Person in allen Sachen gerecht und unparteiisch zu handeln.

§ 35. Zu den Obliegenheiten des Amtsvorstandes gehört:
1) den Zunftgenossen die Vorschriften der Obrigkeit zu eröffnen und sie zur Erfüllung derselben anzuhalten;
2) dem Amtsgerichte auf dessen Verlangen jeden Zunftgenossen vorzustellen;
3) die Versammlungen der Meister zu veranstalten;
4) die Beschlüsse der Amtsversammlungen in Ausführung zu bringen;
5) Kenntniß zu haben von der Anzahl und Wohnung aller Zunftgenossen, von ihrer Familie und davon, ob sie sich im Wohlstande oder in Armuth befinden;
6) den erkrankten und unbemittelten Meistern, sowie den Wittwen und Waisen verstorbener Meister, sei es auf Beschluß der Zunft oder in dringenden Fällen ohne den-

selben, bis zur nächsten Amtsversammlung nach Möglichkeit aus der Amtslade Hilfe zu gewähren;

7) alle dem Amte zukommenden Abgaben, Gebühren und Strafgelder zu erheben und beizutreiben, sowie auch zu buchen; überhaupt die Amtscassen zu verwalten;
8) darauf zu sehen, daß die Meister gutes Handwerkzeug besitzen und gute erlaubte Arbeit liefern;
9) darauf zu sehen, daß die Lehrlinge gehörig unterrichtet werden;
10) das vorschriftmäßige Verzeichniß der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu führen und alljährlich dem Amtsgerichte abschriftlich vorzustellen;
11) die Contracte zwischen den Meistern und Lehrlingen zu beprüfen und zu bestätigen;
12) die Lehrlinge als Gesellen aufzunehmen und darüber das erforderliche Attestat auszustellen;
13) jeden neu aufgenommenen zünftigen Meister binnen sechs Monaten zur Erlangung des Bürgerrechts dem Amtsgerichte vorstellig zu machen;
14) das Interesse des Amts in allen Stücken wahrzunehmen.

§ 36. Der Amtsvorstand hat alle Klagesachen und Streitigkeiten der Meister, Gesellen und Burschen einer Zunft unter sich, ehe sie an das Amtsgericht gelangen, gütlich zu vermitteln, und die Sache, wenn sie nicht die Summe von 7 Rbl. 50 Kop. S. übersteigt, von sich aus zu entscheiden. Die Klagesachen zwischen den Gesellen der Zunft jedoch kann der Amtsvorstand nur dann annehmen, wenn sie zuvor bei dem Gesellenvorstande verhandelt worden sind.

§ 37. Der Amtsvorstand darf in einer bereits entschiedenen Sache die von ihm gefällte Entscheidung nicht abändern.

§ 38. Wer mit der Entscheidung des Amtsvorstandes nicht zufrieden ist, muß binnen zwei Wochen darüber beim Amtsgerichte sich beschweren, widrigenfalls er das Recht zur Beschwerdeführung verliert.

§ 39. Der Amtsvorstand muß einmal wöchentlich für den Fall, daß Klagen, Beschwerden oder Gesuche im Verlaufe der Woche eingegangen sein sollten, zur Erledigung derselben sich versammeln.

§ 40. Die Versammlungen des Amtsvorstandes sind in dem dazu bestimmten Amtslocale abzuhalten.

§ 41. Ueber die Verhandlungen in jeder Versammlung des Amtsvorstandes ist ein Protocoll von einem Mitgliede des Vorstandes oder von einem eigens dazu erwählten und angenommenen Schriftführer aufzunehmen.

§ 42. Der Amtsvorstand hat alle Schreiben und Attestate, welche von der Zunft zu erlassen und zu ertheilen sind, im Namen derselben auszustellen, zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu besiegeln.

§ 43. Der Amtsvorstand ist verantwortlich für alle Uebertretungen der Handwerksverordnungen und namentlich dieses Schragens von Seiten der Zunft als solche.

§ 44. Die Aelterleute haben in allen Zusammenkünften der Zünfte den ersten Platz; sie sowohl als die Beisitzer machen sich ein höfliches Betragen gegen Jedermann zur besonderen Pflicht.

§ 45. Dem Amtsvorstande kann ein Gehalt bewilligt und muß jährlich zu seinen Kazelleibedürfnissen eine Summe Geldes von der Zunft angewiesen werden; auch ist zu den Bestellungen in Amtssachen ein Bote zu halten.

V. Abschnitt.

Von den Amtsversammlungen.

§ 46. Jede Zunft muß alle drei Monate (zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten) und kann außerdem, wenn ein besonderer, die Zunft betreffender Vorfall sich ereignet, eine allgemeine Versammlung halten.

§ 47. In den Amtsversammlungen können nur die, in die Zunft eingetretenen und aus derselben nicht ausgeschiedenen Meister gegenwärtig sein.

§ 48. Zu solchen Versammlungen muß der Aeltermann sämmtliche in Riga anwesende Meister des Amts zusammenberufen lassen; jedoch 24 Stunden vorher dem Amtsgerichte darüber Anzeige machen.

§ 49. Die Amtsversammlungen sind in dem dazu bestimmten Amtslocale abzuhalten.

§ 50. Die Versammlung darf weder berathen noch beschließen, wenn der Amtsvorstand nicht zugegen ist.

§ 51. Gegenstände der Verhandlung, Berathung und Beschlußnahme in der Amtsversammlung sind:

1) die Erfüllung obrigkeitlicher Befehle;
2) die Wahlen zu den Aemtern der innern Verwaltung der Zunft;
3) die förmliche Vollziehung der Aufnahme der Lehrlinge, Gesellen und Meister in die Zunft, sowie die Ausschließung derseben aus der Zunft;
4) die Bestimmung, ob und mit welchem Beitrage oder Quartalgelde zum Besten der Amtscasse die Meister belegt werden sollen;
5) die Einnahmen und Ausgaben der Amtscasse festzustellen und namentlich die Unterstützungen zu bestimmen, welche für Kranke und durch Unglücksfälle verarmte Handwerker, sowie für Wittwen und Waisen aus der Amtslade zu zahlen sind;
6) die Abnahme und Beprüfung der Rechnungen des Amtsvorstandes über die Verwaltung der Amtscassen und
7) über die allgemeinen Interessen der Zunft und die Vervollkommnung des Handwerks zu berathen.

§ 52. Die Versammlung kann alle in derselben vorgefallenen Störungen der Ruhe und Ordnung von sich aus beahnden, die Schuldigen aber nur mit einer Geldbuße, welche die Summe von 5 Rbl. nicht übersteigen darf, belegen. Sollte das Vergehen eine ernstere Beahndung erfordern, so muß der Amtsvorstand dem Amtsgerichte darüber Anzeige machen.

§ 53. Der Aeltermann hat unter Assistenz seiner Beisitzer die Verhandlungen auf der Versammlung zu leiten, und auf gute Ordnung in der Versammlung zu sehen. Er muß mit den Beisitzern vor einem Tisch, auf welchem die Amtslade steht, sitzen, und hat die Versammlung durch Aufhebung des Deckels der Lade und durch 3 Schläge mit einem Hammer auf den Tisch zu eröffnen, sowie durch Schließung des Ladendeckels und 3 Hammerschläge zu heben.

§ 54. Ueber jede Versammlung ist ein Protocoll von einem Gliede des Amtsvorstandes, oder von einem eigens dazu erwählten Schreiber in der Versammlung aufzunehmen, und von dem Amtsvorstande und dem etwanigen Schreiber zu unterzeichnen.

§ 55. Bei der Abstimmung entscheidet immer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Amtsmeister, sind aber die Stimmen gleich getheilt, so giebt die Meinung des Aeltermanns oder dessen Stellvertreters den Ausschlag.

§ 56. Keine Zunft darf eine, von ihr entschiedene Sache wiederum anders entscheiden.

§ 57. Klagen und Beschwerden über das Verfahren einer Zunft werden beim Amtsgericht angebracht.

§ 58. Sollte ein Handwerker mit der Entscheidung der Versammlung nicht zufrieden sein, so hat er seine Beschwerde darüber binnen 14 Tagen dem Amtsgerichte vorzustellen, widrigenfalls er das Recht zur Beschwerde verliert; jedoch ist dadurch dem Amtsgerichte nicht das Recht benommen, von sich aus amtlich einzuschreiten.

§ 59. Wenn es im Interesse eines Handwerkers liegt, daß das Amt zusammenberufen werde, so hat derselbe sich bei dem Aeltermann zu melden und demselben die Ursache, weswegen er die Zusammerkunft verlangt, anzuzeigen. Findet der Aeltermann, daß eine sofortige Zusammenberufung des Amtes erforderlich ist, so hat er solche anzuordnen; findet er aber, daß die Sache ohne Schaden bis zur nächsten gewöhnlichen Quartal-Versammlung verschoben werden kann, so steht es dem Aeltermann frei, die sofortige Einberufung des Amts nicht zu gestatten, indem vermieden werden muß, daß die Meister durch häufige Versammlungen von ihren

häuslichen Arbeiten abgehalten werden. Doch steht dem ansuchenden Meister das Recht zu, gegen eine solche Entscheidung innerhalb 7 Tagen an das Amtsgericht zu recurriren.

§ 60. Wenn auf Antrag eines Handwerkers eine besondere Versammlung gehalten wird, so hat derselbe 1 bis 2 Rbl S. zur Lade zu zahlen.

§ 61. Vor und während der Versammlung dürfen in dem Locale derselben keine geistigen Getränke gereicht und verabfolgt werden.

§ 62. Zu der Amtsversammlung, welche auf einen bestimmten Tag und eine bestimmte Stunde anzusagen ist, muß jeder eingeladene Meister zur angesetzten Zeit erscheinen, und darf die Versammlung nicht eher verlassen, als bis sie von dem Aeltermann gehoben worden, es sei denn, daß er nachweisen könnte, daß er wegen hohen Alters, oder wegen Krankheit, wegen Anfertigung einer bestellten nothwendigen, dringenden Arbeit, oder wegen anderweitiger dringender Geschäfte, wegen des Todes eines Familiengliedes, oder wegen unvorhergesehener Unglücksfälle außer Stande gewesen, solcher Verpflichtung nachzukommen.

§ 63. In der Amtsversammlung soll ein jedes Mitglied sich ruhig und bescheiden betragen und wenn Jemand Etwas anzubringen hat, solches, nachdem er zuvor die Erlaubniß von dem Aeltermann dazu erbeten hat, verständig und besonnen, stehenden Fußes thun, nicht zur Sache gehörige Dinge unberührt lassen und in keiner Weise die Würde der Amtsversammlung verletzen.

VI. Abschnitt.

Von der Amtslade.

§ 64. Die Amtslade einer jeden Zunft, muß ein mit drei verschiedenen Schlössern wohl versehener und sicherer Kasten sein, darin sämmtliche Bücher, Documente und Gelder der Zunft aufbewahrt werden müssen. Es sollen namentlich darin vorhanden sein:

1) der gegenwärtige Amtsschragen und die dem Amte zugefertigten obrigkeitlichen Verordnungen;
2) das Protocoll- oder Notizenbuch über die beim Amte stattgehabten Verhandlungen;
3) ein genaues Verzeichniß aller dem Amte gehörigen Vermögensstücke und Sachen;
4) die Register über sämmtliche beim Amte angeschriebenen Meister, Gesellen und Lehrlinge;
5) sämmtliche dem Amte zu gehörigen Documente;
6) des Amtes Zeichen, Siegel und Stempel, sowie die etwa vom Amtsgerichte erhaltenen Maaße, Gewichte und Proben;
7) die vom Amtsgerichte attestirten Schnurbücher über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes und sonstige bei demselben zu führenden Bücher.

§ 65. Die Schlüssel zu den Schlössern der Lade müssen so vertheilt werden, daß der Aeltermann den Hauptschlüssel, die beiden Beisitzer aber die Schlüssel zu den zwei Nebenschlössern führen. Die Lade darf nur geöffnet werden in Gegenwart des Aeltermanns und der beiden Beisitzer oder deren Stellvertreter.

§ 66. Die Amtslade muß sich in dem etwanigen Amtslocale oder bei dem jedesmaligen Aeltermann an einem sichern Ort in Verwahrsam befinden, und hat derselbe dafür die möglichste Sorge zu tragen, daß die Lade weder gestohlen, noch spoliirt werde, indem der Aeltermann, falls solches dennoch durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit geschehen sollte, dafür mit seinem Vermögen und persönlich verantwortlich bleibt.

§ 67. Die Amtscasse wird gebildet:

1) aus den Strafgeldern, welche für die Verletzungen der Handwerksverordnungen erhoben werden;
2) aus den, von den Handwerkern bei ihrer Aufnahme in die Zunft zu entrichtenden Geldbeiträgen;
3) aus den nach Bestimmung der Amtsversammlung zu zahlenden Quartalgeldern;
4) aus den etwanigen, dem Amte gemachten Geschenken und
5) aus den Renten und Revenüen des etwa vorhandenen Amtsvermögens.

§ 68. Die Amtsgelder werden verausgabt:

1) zur Unterstützung für kranke und arme Handwerker und Handwerkerswittwen und Waisen, sowie überhaupt zur Förderung wohlthätiger Zwecke;
2) für die Unterhaltung des Amtslocals, für Gehalte des Amtsvorstandes, des Amtsschreibers und des Amtsboten, sowie überhaupt für die Bestreitung der bei der Verwaltung der Zunft vorfallenden Kosten;
3) für die Unterhaltung der Handwerksschulen und
4) für die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Zunft.

§ 69. Die Amtsgelder dürfen namentlich nicht zu Gastmählern und Lustbarkeiten verwandt werden.

§ 70. Die Amtscasse wird von dem Aeltermann und den beiden Beisitzern gemeinschaftlich verwaltet, daher dieselben auch in solidum für allen durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit der Casse entstandenen Schaden und Nachtheil dem Amte verhaftet sind.

§ 71. Die Beitreibung der Strafgelder und die Erhebung der Abgaben, sowie überhaupt die Verwaltung der Casse kann von jeder Zunft unter Aufsicht des Amtsältermanns besonderen, aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorstehern übertragen werden, welche bei solcher Verwaltung die, dem Amtsvorstande in dieser Beziehung vorgeschriebenen Regeln zur Richtschnur zu nehmen haben.

§ 72. Alle Amtseinnahmen müssen sofort nach deren Eingang unter fortlaufender Nummer mit Angabe des Tages, Monats und Jahres, und eben so auch alle Ausgaben sofort bei der Auszahlung in das Cassabuch eingetragen werden.

§ 73. Der Amtsvorstand muß für den Zuwachs der Casse bemüht sein, und alle eingeflossenen Gelder, deren Verausgabung nicht so bald zu erwarten steht, in Werthpapieren der Creditanstalten anlegen.

§ 74. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die der Casse bestimmten Gelder ohne Zeitverlust beizutreiben, und darf nur in dringenden Fällen ohne Vorwissen und Genehmigung der ganzen Zunft Ausgaben machen. Auch muß derselbe über alle Ausgaben gehörige Quittungen und Belege von dem Geldempfänger abfordern und in der Lade aufbewahren.

§ 75. Es ist eine Verpflichtung des Amtsvorstandes, die Cassabücher in jeder Amtsversammlung zur beliebigen Durchsicht von Seiten der Amtsglieder auszulegen, auch bei seinem Abgange und am Schlusse eines jeden Jahres über die Verwaltung der Casse dem Amte Rechenschaft abzulegen.

§ 76. In der Quartal-Versammlung zu Weihnachten eines jeden Jahres und beim Abgange des Amtsvorstandes müssen von der Amtsversammlung drei Meister erwählt werden, welche die Cassabücher sowohl, als auch den wirklichen Cassabestand genau zu revidiren und zu untersuchen, und spätestens binnen 14 Tagen über den Befund der Revision dem Amte Bericht zu erstatten haben.

§ 77. Das Amtsgericht ist befugt, auf angebrachte Klage oder bei sonstiger Veranlassung zu jeder Zeit die Casse zu revidiren.

VII. Abschnitt.

Von besonderen Unterstützungs-Cassen.

§ 78. Zu mehrerer Erfüllung des Zweckes einer Unterstützung der Hilfsbedürftigen ist es den Zünften gestattet, besondere Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Waisen-Cassen zu errichten.

§ 79. Diese Unterstützungs-Cassen können die Zünfte entweder für sich oder in Verbindung mit anderen Zünften begründen; es können nur Handwerker darin aufgenommen, andererseits aber keine Amtsglieder verpflichtet werden, sich wider Willen in eine solche Casse aufnehmen zu lassen.

§ 80. Die besonderen Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Unterstützungs-Cassen oder Vereine müssen von drei Vorste-

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 16. Сентября 1860. № 105. Freitag, den 16. September 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденъ, Вольмаръ, Верро, Феллинъ и Аренсбургъ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Der Kirnasche Stein.

(Mitgetheilt von dem Bau-Departement des Marine-Ministeriums.)

(Morskoi Sbornik Nr. 10, 1856.)

(Schluß.)

e) Außerdem wurden aus dem Kirnaschen Stein im Jahre 1845 in der Eremitage die Stufen in großen Dimensionen und die Fensterbretter von schönster Politur angefertigt, desgleichen auch Fliesendielen gelegt; die Stufen und Dielen haben sich bis jetzt nicht abgerieben und sind die Fugen in denselben durchaus nicht bemerkbar.

f) Ein Theil dieses Steins, welcher den Cordon über dem Sockel der Eremitage bildet, ist freilich von der Nordseite her grünlich angelaufen und porös geworden, jedoch deutet dieser Umstand nicht auf eine schlechte Eigenschaft des Steins, sondern rührt einzig und allein daher, daß wegen schleuniger Arbeit, bei derselben Steine verwendet wurden, die noch keinen Winter an der Luft gelegen hatten. *)

g) Die von der Allerhöchst zur Wiederherstellung des Kaiserlichen Winterpalais eingesetzte Commission im Jahre 1845 angestellten Versuche ergaben, daß der Kirnasche Stein einen größeren Druck auszuhalten vermag als der graue Serdobolsche und rothe finnländische Granit, sowie der Carrarische Marmor zweiter Gattung. Zuerst platzte der rothe Granit, dann der graue und zuletzt der Marmor, der Kirnasche Stein jedoch blieb unversehrt. In Folge gemachter Unterlegung über diese Versuche, geruhte Se. Kaiserliche Hoheit den Architekten Sein Monarchisches Wohlwollen zu eröffnen und Allerhöchst zu befehlen: „Diesen Stein seiner Härte und Schönheit wegen überall wo nur möglich anzuwenden."

2) Der Architekt, Staatsrath Stakenschneider machte die Mittheilung, daß der Kirnasche Stein von ihm zu Säulen, Capitälern, Basen und Piedestalen beim Umbau des nahe bei Peterhof belegenen Landhauses Sr. Kaiserl. Hoheit des Thronfolgers Cäsarewitsch, gegenwärtig segensreich regierenden Herrn und Kaisers und zu Eckpilastern des in Peterhof, bei Babigon in Bau begriffenen Belvedere's benutzt worden sei. Obgleich der Kirnasche Stein von dem Herrn Stakenschneider nicht zu Sockeln und überhaupt zu solchen Gebäudetheilen, welche dem Einfluß der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, verwandt wurde, so kann dennoch, seiner Meinung nach, dieser Stein mit dem größten Nutzen zu derartigem Behufe gebraucht werden. Herr Stakenschneider giebt auch das Zeugniß, daß der Kirnasche Stein an allen Orten, wo er ihn nur anzuwenden Gelegenheit hatte, unversehrt geblieben ist. *)

*) Damals war dieser Steinbruch an den erblichen Ehrenbürger Tschernägin, welcher die Lieferung dieses Steines hatte, in Arrende vergeben.

3) Der Vice-Director des Departements des Berg- und Salinenwesens machte die Mittheilung, daß nach einer im Laboratorium dieses Departements angestellten sorgfältigen Besichtigung und chemischen Untersuchung zweier von dem Baron A. B. Ungern-Sternberg eingesandten Proben dieses Steins, sich ergeben hat:

a) daß einer dieser Steinproben, von hellgrauer, fast weißer Farbe, einen mit Dolomit gemischten Kalkstein vorstellt, **) die andere aber, von dunkelerer Farbe als die vorhergehende, fast reiner Dolomit ist, wiewohl man diese Steine früher, wahrscheinlich aus Unkenntniß ihrer Bestandtheile, als Sandsteine bezeichnet hatte. ***)

b) Sowohl der Kalkstein, als auch der Dolomit, die auf dem Gute Kirna gewonnen werden, zeichnen sich dadurch aus, daß sie von fester Beschaffenheit sind und beim Poliren eine glatte und schöne, dem Marmor nahe kommende Oberfläche erhalten, auch trifft man in ihnen weder Höhlungen noch Muscheln an und verändern sie sich nicht bei plötzlichem Temperaturwechsel. Daraus folgert nun der Herr Vice-Director des Departements des Berg- und Salinenwesens:

c) daß der Kirnasche Stein ein ausnehmend gutes Baumaterial liefere, — besonders der Dolomit, da er fester ist, — und daß überhaupt seiner Meinung nach, der Putilowsche Kalkstein hinsichtlich seiner Eigenschaften, be-

*) In der Nordischen Biene vom Jahre 1852 d. d. 19. Dec., Nr. 284 schrieb der Professor Architekt Stakenschneider unter Anderem Folgendes: „In St. Petersburg und dessen Umgebungen, wo ich mehre Gebäude aufgeführt habe, wurden aus diesem Sandstein Säulen, Capitäler, Basen, Piedestale und andere Ornamente angefertigt und erhielt sich der Sandstein bis jetzt unversehrt, d. h. bereits nach Verlauf einiger Jahre. Diese Dauerhaftigkeit und Tauglichkeit läßt ihn den plötzlichen Wechsel der Atmosphäre ertragen und gleicht der Kirnasche Sandstein vollkommen dem, der in Deutschland zu Bauten verwandt wurde, wo aus demselben, wie bekannt, die alten Ritterschlösser, die sich so viele Jahre unversehrt erhalten haben, aufgeführt wurden.

**) Die erste Steinprobe enthält:

Kohlensauren Kalk	85,70 %
Kohlensaur. Magn.	11,44
Sand mit Lehm	2,86
	100

Specifisches Gewicht derselben — 2,081

***) Die andere Steinprobe enthält:

Kohlensauren Kalk	52,82 %
Kohlens. Magnesia	43,65
Sand mit Lehm	3,53
	100

Specifisches Gewicht derselben — 2,682

sonders seines Aeußern, viel schlechter als der Dolomit und der Kalkstein ist, welche auf dem Gute Kirna gebrochen werden. *)

4) Der Director des physikalischen Haupt-Observatoriums, wirkl. Staatsrath Kupfer, theilte über die von ihm in diesem Observatorium angestellten Versuche hinsichtlich der Festigkeit (Dauerhaftigkeit) des Kirnaschen Steins folgende Resultate mit:

a) Ein aus Kirnaschem Kalkstein von weißer Farbe gehauener Würel, dessen Seitenflächen einen halben Zoll hoch waren, hielt den Druck von 50 Pud aus, wornach man anuehmen darf, daß ein Quadratzoll seiner Oberfläche den Druck von 200 Pud aushalten wird.

b) Ein ebenso großer und aus demselben Stein, jedoch von grauer Farbe, gehauener Würfel hielt etwas mehr Druck aus, woraus man schließen kann, daß ein Quadratzoll seiner Oberfläche ungefähr 240 Pud zu tragen im Stande ist. Zur Vervollständigung der Reihe seiner gemachten Beobachtungen und in Erwägung dessen, daß dieser Stein vorzugsweise beim Festungsbau verwendet werden könnte, stellte Herr Professor Kupfer, in Betreff der Dauerhaftigkeit dieses Steines, durch Schläge schwerer, aus bestimmter Höhe herabfallender Kugeln noch einige Versuche an; zur Vergleichung unterzog er demselben Experimente auch den Granit, wobei sich ergab:

c) daß eine Kugel von $44^1/_2$ Pfund Gewicht, welche aus einer Höhe von 4 Zoll fiel, einen Würfel von Kirnaschem Kalkstein (dessen Seitenflächen 2 Zoll Höhe hielten) in mehre Stücke zerschlug; der rothe Granit zersprang, bei gleicher Probe, in zwei Hälften; die auf solche Weise erhaltenen Bruchflächen waren ziemlich egal und entsprachen in ihrer Richtung der größtmöglichen Brüchigkeit der Feldspatkrystalle. Hieraus folgert nun Herr Professor Kupfer, daß der Granit den Wirkungen der Schüsse nicht weniger Widerstand leisten könne, als der Kirnasche Stein.

Im Allgemeinen ist, nach der Meinung des Herrn Professors Kupfer, dieser Stein geeignet durch die Zeit noch besser zu werden, während die Zeit, wenigstens auf einige Granitarten zerstörend einwirkt.

5) Der Architekt, wirkliche Staatsrath Thon, referirte, daß der Kirnasche Stein, so viel ihm bekannt, von bedeutender Härte ist, der Einwirkung der Feuchtigkeit widersteht, zum Behauen taugt und mit einiger Vorsicht zu Sockeln und zur Bekleidung von Gebäuden verwandt werden kann.

Endlich 6) Als nicht geringer Beweis des hohen Werthes des Kirnaschen Steins kann der Umstand dienen, daß bei dem Baron Ungern-Sternberg in St. Petersburg auf Wassily-Ostrow zwei Stapel dieses Steines, des Dolomits und des Kalksteins, sich befinden; dieselben liegen volle drei Jahre auf bloßer Erde, ohne irgend welche Ueberdachung und haben im Laufe dieser Zeit nicht im geringsten weder durch die Feuchtigkeit des Bodens, noch durch den beständigen Wechsel der Petersburger Atmosphäre gelitten.

*) In derselben Nummer 284 der Nordischen Biene v. Jahre 1852 schreibt der Herr Professor Stäkenschneider: „Der Putilowsche Fliesenstein steht in jeder Hinsicht dem Kirnaschen Sandsteine nach, und es wäre wünschenswerth, wenn letzterer in der Residenz in größerem Maßstabe zur Verwendung käme." — Der Kirnasche Stein ist nicht mit dem Revalschen Fliesensteine zu verwechseln, der in der Umgegend Revals gebrochen wird und dessen Mängel der Herr Professor Stakenschneider in derselben Nummer der Nordischen Biene bespricht.

Aus all den oben angeführten Auskünften und Versuchen über die Anwendbarkeit des Kirnaschen Steins als Baumaterial, können folgende Schlüsse gezogen werden:

1) Im Allgemeinen ist dieser Stein seinen Eigenschaften nach zu den guten Baumaterialien zu zählen und verdient derselbe, daß auf ihn die Aufmerksamkeit gelenkt werden.

Im Speciellen kann dieser Stein mit Nutzen bei Gebäuden verwandt werden:

a) bei äußeren Ausstattungen, als Säulen, Basen, Capitälern, Getäfeln, Gesimsen, Bekleidungen u. s. w., ebenso auch an Stelle modellirter Basrelief-Arbeit; und b) beim Ausbau und bei der Verschönerung innerer Theile von Gebäuden, zu Stufen von Parade-Treppen, zur Einfassung der oberen Thürschwellen und der Fensterbrüstungen u. s. w.

3) Die besondere Beachtung aller Bauunternehmer verdient der Kirnasche Stein noch darum, daß die Gewinnung desselben sich unter der Leitung des Eigenthümers des Steinbruchs selbst, nicht aber in Händen irgend welcher Lieferanten befindet.

Der Eigenthümer wünscht natürlich nicht nur die Qualität seines Materials aufrecht zu erhalten, sondern sie auch zu erhöhen und bewerkstelligt deshalb die Gewinnung desselben nach allen wissenschaftlichen Regeln mit möglichster Sorgfalt. Der Lieferant dagegen der den Steinbruch zu zeitweiliger Nutznießung hat, legt gewöhnlich nicht großen Werth auf das Renommé des Steins; ihm liegt nur Eines am Herzen — die größtmöglichste Ausbeute, und deshalb eilt er, im Falle starker Nachfrage nach dem Material, nicht selten mit der Arbeit und führt sie nachlässig aus. Hieraus erhellet, daß der seiner natürlichen Eigenschaften wegen ausgezeichnete Stein, wenn er nicht zur rechten Zeit und nicht unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gebrochen wird, einen Theil seines Werthes einbüßt und sich den Ruf eines schlechten Steines erwirbt.

Anmerkung. Seitdem Vorstehendes in obigem Journal publicirt worden, befindet sich, durch das mittlerweile erfolgte Ableben der Frau Baronesse Natalie Fedorowna Ungern-Sternberg, geb. Gräfin Buxhöwden, der Kirnasche Steinbruch nunmehr in Händen anderer Eigenthümer, von denen Einer hier in Riga am Ort ist.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1862	Norw. Brg. „Saga"	Tomming	Antwerpen	Ballast	Ordre
1863	Franz. Sn. „Marie Eugenie"	Laudes	Dünkirchen	Ball. u. Champ.	Cumming & Co
1864	Russ. Brg. „Da Capo"	Düsing	„	Ballast	Westberg & Co.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer	Von	Ladung.	Adresse.
1865	Franz. Brg. „Arche d'Aliance"	Rooul	Dünkirchen	Ballast	Ordre
1866	Engl. Schon. „Maria"	Caull	Amble	Kohlen	Guthan u. Co.
1867	Dän. Sn. „Codan"	Möller	Kjöge	Ballast	Ordre
1868	„ „ „Dannebrog"	Mogensen	Copenhagen	„	Schnakenburg
1869	Russ. Sn. „Carl"	Hagenberg	Nantes	„	Schröder & Co.
1870	Engl. Brg. „Arab"	Noble	Hull	„	Ordre
1871	„ „ „Pauline"	Burck	Dundee	„	„
1872	Han. Sn. „Gertrude"	Kramer	Amsterdam	Güter	„
1873	„ Glt. „Maria"	Jongebloed	Rotterdam	Ballast	„
1874	Engl. Sn. „Sydney Jones"	Owens	Port Madoc	Schiefer	„
1875	Russ. Brg. „Hoffnung"	Langbein	Oporto	Korkholz	Ruetz & Co.
1876	Lüb. Dampf. „Hansa"	Geslien	Lübeck	Güter	„
1877	Nrw. Brk. „Prinz Christian August"	Hansen	Gent	Ballast	Rücker & Co.
1878	Engl. Brg. „Neva"	Paris	Chatam	„	Ordre
1879	Holl. Brk. „Jacobus"	Mellema	Amsterdam	„	„
1880	Engl. Dampf. „J. C. Pearson"	Illingworth	Hull	Güter	Mitchell & Co.
1881	Dän. Brg. „Emilie Charlotte"	Ginze	Antwerpen	Ballast	Ordre
1882	„ Sn. „Jacob"	Petersen	Malmö	„	„
1883	Holl. Sch. „Drie Gezüsters Pott"	van Emmen	Liverpool	Salz	Westberg & Co.
1884	Dän. Sn. „Hazard"	Petersen	Copenhagen	Ballast	Ordre
1885	Russ. Brg. „John Bull"	Lemcke	Schiedam	„	Schröder & Co.
1886	Engl. Sn. „Zuma"	Hoole	London	Güter	Helmſ. u. Grimm
1887	Han. Sn.-Kf. „Maria Helena"	Visser	Chatam	Ballast	Ordre
1888	Norw. Brg. „Rex"	Einertsen	Antwerpen	„	„
1889	Holl. Sn. „Roelfina"	Hazewinkel	Glouchester	Salz	„
1890	„ Glt. „Alida"	Sprick	Amsterdam	Ballast	„
1891	Dän. Gls. „Juliane"	Larsen	London	„	Fenger u. Co.
1892	Han. Glt. „Josephine"	Schnieders	Rotterdam	„	Ordre
1893	Han. Sn. „Barbara"	Olthaus	Schiedam	„	„
1894	„ „ „Helena"	Bödige	„	„	„
1895	Holl. Kf. „Alida"	Brouwer	Amsterdam	„	„
1896	Dän. Schon. „Trio"	v. Barm	Flensburg	„	„
1897	Han. Kf. „Maria"	Walker	Rotterdam	„	„
1898	Dän. Jacht „Gerdina Elise"	Hansen	Copenhagen	„	Fenger & Co.
1899	Holl. Sn. „Cornelia"	Vorenskamp	Gröningen	„	Ordre

Ausgegangene Schiffe 1744; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachungen.

Auction.

Am 3. October d. J. sollen auf dem Gute Neu-Bewershof, im Kokenhusenschen Kirchspiele, circa 20 Pferde, reiner Oeselscher Race, von vier- bis achtjährige, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 1

Das Dünger-Lager

meiner Fabrik mit den Gebrauchsanweisungen findet sich bei Herrn J. F. Renaud, nahe der neuen Börse, und bei Herrn A. Petri in meinem Hause jenseits der Düna in Riga. **G. C. Poenigkau.** 1

Es werden die Güter, wo ganze Viehheerden oder theilweise gutes schönes Vieh verkauft wird ersucht, brieflich den Herrn Inspector G. Haken auf Schloß Kokenhusen davon in Kenntniß setzen und namentlich die Zahl derselben aufgeben zu wollen. 1

Eine Auswahl **fertiger Stuhlmacherarbeit** ist zu haben Suworowstraße Nr. 50. 2

Angekommene Fremde.

Den 16. Sept. 1860.

Stadt London. Hr. Graf Münnich von Dorpat; Frau Baronin Mengden; Frau Baronin Mengden; Frau v. Basler, Fräul. Punschel von Wenden; Hr. Gutsbesitzer Lindwardt, Hr. Hauslehrer Schwarz aus Livland; Hr. Baron Lieven nebst Gattin aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Sievers, Hr. Probst Carlblom, Hr. Gutsbesitzer Eckardt aus Livland; Hr. Oeconom Schnebock, Hr. Kaufmann Zehr von Mitau; Hr. Regulirungs-Inspector Meyer, Hr. Dr. Tillner, Hr. v. Freymann von Wenden.

The Kings Arms. Hr. Baron Lieven nebst Familie, Hr. Ingenieur Smert nebst Gattin aus Livland; Hr. Ingenieur Laurens aus dem Auslande.

Frankfurt a. M. Hr. Dr. Geveke aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 10. Sept. 1860.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern- - - - per Faden			per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud
Buchweizengrütze - - - -	4 —	Fichten- - - - - - - - -	4 3 75	Flachs, Kron- - - - - -	45	Stangeneisen - - - - -	18 21
Hafergrütze - - - - - - -	— —	Grehnen-Brennholz - -	— —	" Wrack- - - - - -	41 —	Reshinscher Taback - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	3 2 80	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband - - - - -	45 —	Bettfedern - - - - - - -	60 115
Erbsen - - - - - - - - -	— —	½ Brand -	9 9 50	Livländ. " - - - - - -	— —	Knochen - - - - - - - -	— —
	per 100 Pfund.	⅔ Brand -	—	Flachshede - - - - - - -	— —	Pottasche, blaue - - -	— —
Gr. Roggenmehl - -	2 25 30		per Berkowez von 10 Pud.	Lichttalg, gelber - - - -	— —	" weiße - - -	— —
Weizenmehl - - - - - -	4 4 50	Reinhanf - - - - - - - - -	— $27^{3}/_{7}$	" weißer - - - -	— —	Säeleinsaat per Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet. -	60 75	Ausschußhanf - - - - - -	— $26^{2}/_{7}$	Seifentalg - - - - - - - -	— —	Thurmsaat per Tschet. -	$7^{7}/_{8}$ $10^{1}/_{2}$
Butter pr. Pud - - - -	8 7 60	Paßhanf - - - - - - - - -	— 26	Talglichte per Pud - -	6 —	Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Heu " " K. - - -	30 35	" schwarzer - - - -	— —		per Berkowez von 10 Pud.	Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Stroh " " " - - -	— 25	Tors - - - - - - - - - - -	— —	Seife - - - - - - - - - -	38 —	Weizen à 16 Tscht. -	— —
	per Faden.	Drujaner Reinhanf - -	— —	Hanföl - - - - - - - - -	— —	Gerste à 16 " -	— —
Birken-Brennholz - - -	— —	" Paßhanf - -	— —	Leinöl - - - - - - - - -	34 —	Roggen à 15 " -	— 98
Birken- und Ellern- - -	— —	" Tors - - - -	— —	Wachs per Pud - - - -	$15^{1}/_{2}$ 16	Hafer à 20 Garz. -	1 30 35

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	36	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	376	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 8.	9.	10.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	103
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	99	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	$100^{3}/_{4}$	$100^{1}/_{2}$
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	90	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	"	"	"	$100^{1}/_{2}$	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 8.	9.	10.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	$100^{1}/_{4}$	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	"
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete - - - - - - - -	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie			"		
pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		"	"	"	"
zahlung Rbl. - - - -	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 16. September 1860. Censor E. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

hern verwaltet werden, welche von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte zu erwählen sind.

§ 81. Die Cassen werden gebildet:

1) aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder;
2) aus den etwanigen freiwilligen Gaben;
3) aus den von der Versammlung der Mitglieder bestimmten regelmäßigen Beiträgen;
4) aus Strafgeldern, und
5) aus den Revenüen des, dem Vereine gehörigen Vermögens.

§ 82. Die Gelder dieser Cassen können nur verwandt werden:

1) zu den Verwaltungskosten dieser Cassen, und
2) zur Unterstützung der Mitglieder und deren Familienglieder.

§ 83. Die Gelder und Bücher jeder Casse werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern wohlversehenen Kasten aufbewahrt

§ 84. Die Vorsteher müssen die Einnahme und Ausgabe der Casse in zwei verschiedene, vom Rigaschen Amtsgericht attestirte Schnurbücher genau eintragen, und haben in Ermangelung besonderer Bestimmungen bei der Verwaltung der Casse die, für die Verwaltung der allgemeinen Amtscasse erlassenen Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 85. Die Vorsteher müssen namentlich die Cassabücher in jeder Versammlung der Mitglieder zur beliebigen Durchsicht vorlegen, und nicht nur bei ihrem Abgange, sondern auch am Schlusse eines jeden Jahres über die Verwaltung der Casse dem Verein Rechenschaft ablegen.

§ 86. Am Schlusse eines jeden Jahres und bei der Wahl neuer Vorsteher ist die Casse von drei besonders dazu erwählten Mitgliedern zu revidiren und darüber dem Verein Bericht zu erstatten.

§ 87. Die Gelder, welche aus der Amtslade oder den Unterstützungscassen an hilfsbedürftige Handwerker und deren Familienglieder zu zahlen sind, können nicht von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden.

VIII. Abschnitt.

Von den Meistern, ihrer Aufnahme in die Gewerksämter und ihrem Ausscheiden aus denselben.

§ 88. Die Meister eines Rigaschen Gewerksamtes werden eingetheilt in:

1) zünftige Meister, und
2) zunftverwandte Meister.

§ 89. Zünftige Meister sind diejenigen, welche in einem als zünftig bestehenden Gewerk die Meisterschaft und zugleich auch die Berechtigung erlangt haben, in Riga ihr Gewerbe auszuüben.

Anmerkung. Die Beilage A giebt eine Zusammenstellung der gegenwärtig in Riga bestehenden zünftigen Gewerke.

§ 90. Die zünftigen Meister sind verpflichtet, sich innerhalb sechs Monaten nach ihrem Eintritt in die Zunft, zur Aufnahme in die Bürgerschaft der kleinen Gilde zu melden, widrigenfalls ihnen das Recht auf Betreibung ihres Gewerks entzogen wird. Von dieser Verpflichtung sind nur die Gold- und Silberarbeiter ausgenommen.

§ 91. Zu den zunftverwandten Meistern zählen diejenigen, welche freie, keinem Zunftzwange unterliegende Gewerke mit Gehilfen hier am Orte zu betreiben berechtigt sind.

Anmerkung 1. Die Beilage B enthält ein Verzeichniß der gegenwärtig in diese Kathegorie fallenden Gewerbe.

Anmerkung 2. Zu den Gilden steuernde Kaufleute, welche freie Gewerke betreiben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Schragens.

§ 92. Als zunftverwandte Meister werden ohne Rücksicht auf den Heimathsort, sowohl Inländer als auch Ausländer aufgenommen. Diejenigen zunftverwandten Meister, welche zur Rigaschen Gemeinde angeschrieben sind oder sich später dazu anschreiben lassen, haben zu jeder Zeit das Recht, um die Aufnahme als Bürger der kleinen Gilde nachzusuchen.

§ 93. Die zunftverwandten Meister müssen, mit Nachachtung der im I. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, entweder sich einem bereits bestehenden Gewerksamte anschließen, oder sie können zur Bildung neuer Aemter zusammentreten. Der Anschluß an ein bereits bestehendes Amt erfolgt entweder nach vorgängiger Vereinbarung mit demselben oder auf Anordnung und jedenfalls nur mit Genehmigung des Amtsgerichts.

§ 94. Zünftige und zunftverwandte Meister unterliegen der gleichen Ordnung für die Aufnahme in die hiesigen Gewerksämter; sie haben auch die Quartalabgaben und andere Beiträge zur Amtslade in gleichem Maaße und nach den allgemeinen Regeln des betreffenden Amtes beizubringen.

§ 95. An den Amtsversammlungen und an den dort vorkommenden Verhandlungen betheiligen sich die zunftverwandten Meister in derselben Weise, wie die zünftigen, indem sie auch zu allen Aemtern und Aufträgen wählbar sind.

§ 96. Wer als Meister in ein Amt aufgenommen zu werden wünscht, muß sich deshalb beim Amtsgerichte melden und zunächst den Beweis führen:

1) daß er sich zur christlichen Religion bekennt;
2) freien Standes, und
3) von untadelhafter Führung ist;
4) zu lesen, zu schreiben und zu rechnen versteht, und
5) die technische Befähigung zur selbstständigen Ausübung seines Gewerks besitzt.

§ 97. Der Beweis der technischen Befähigung kann in dreierlei Weise geführt werden:

1) Durch Beibringung eines Zeugnisses der betreffenden Prüfungs-Commission (siehe § 98 und folgende), aus welchem hervorgeht, daß der Candidat eine Probearbeit angefertigt und in der Prüfung sich als hinlänglich geschickt und befähigt erwiesen hat, um das Meisterrecht zu erlangen (die Probearbeit wird Meisterstück und derjenige, der sie anfertigt, Stückmeister genannt).

2) Durch Beibringung einer Declaration der für sein Gewerk bestellten Prüfungs-Commission, des Inhalts, daß des Candidaten technische Befähigung zur selbstständigen Ausübung seines Gewerks der Prüfungs-Commission bereits hinlänglich bekannt und dergestalt constatirt ist, daß von der Anfertigung eines Meisterstücks abgesehen werden kann.

3) Durch Beibringung authentischer Beweise nachstehender Art:

a) Patente und Privilegien, wie sie von Staatsregierungen zur Ausübung besonderer Gewerke ertheilt werden;
b) Atteststate von technologischen Instituten, Academien, gelehrten Gesellschaften und dgl., die den Candidaten als befähigten Techniker oder Künstler legitimiren;
c) Beweise, daß der Candidat in einer der beiden Hauptstädte des Reichs oder in einem namhaften industriellen Orte des In- oder Auslandes entweder nach besonderer Prüfung das Meisterrecht erlangt oder aber auch sein Gewerk mindestens ein volles Jahr an einem solchen Hauptorte als kunstfertiger Meister in tadelloser Weise selbstständig und mit Gehilfen ausgeübt hat.

Anmerkung. Es bedarf keines Nachweises darüber, wie und wo der Candidat sein Gewerk erlernt hat, doch bleibt es ihm unbenommen, auch hierauf Bezügliches mit vorzustellen.

§ 98. Zur Beprüfung und Begutachtung der nach § 97 Punkt 1 anzufertigenden Probearbeiten, desgleichen zur Ausstellung der im Punkt 2 erwähnten Declarationen, wird für jedes Gewerk eine Prüfungs-Commission bestellt, und zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Jede Prüfungs-Commission besteht aus drei Gliedern, darunter ein von der betreffenden Zunft zu erwählender Meister und zwei vom Amtsgerichte zu berufende Sachverständige. Diese beiden Sachverständigen sind wo möglich aus Personen zu ernennen, welche keinem Zunftverbande angehören.

Bei jeder Prüfungs-Commission befindet sich eine vom Amtsgericht genehmigte Specification der hierhin gehörenden Probearbeiten.

§ 99. Wer seine Befähigung zur Meisterschaft durch Anfertigung einer Probearbeit darthun will, wendet sich an das Amtsgericht, welches ihn an die betreffende Prüfungs-

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ ... ыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendun durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 105. Пятница, 16. Сентября | **Freitag, 16. September 1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. | **Locale Abtheilung.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Prikases im Ressort der Wegecommunication vom 1. September, Nr. 119, ist der Secretair der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Esth- und Kurland, Hofrath Pawlowsky zum Gliede des Comites zur Erbauung des Libauschen Hafens ernannt worden, mit Entbindung von gegenwärtiger Function.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. September c. ist der verabschiedete Canzellei-Officiant Julius Cynthius als Canzellei-Officiant der Livländischen Gouvernements-Regierung, gerechnet vom 15. August c. angestellt worden.

Mittelst Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung sind angestellt worden: der wissenschaftliche Lehrer an den Parallelclassen des Dorpatschen Gymnasiums, Collegien-Secretair Wilhelm Specht, als Oberlehrer dieser Classen (den 1. August) und der Lehrer der Dorpatschen 3. Elementarschule Gustav Blumberg als wissenschaftlicher Lehrer an den Parallelclassen des Dorpatschen Gymnasiums mit Beibehaltung seines früheren Amtes (den 1. August); — der wissenschaftliche Lehrer der Wolmarschen Kreisschule, Collegien-Secretair Ferdinand Berg, in dem Amte eines Inspectors dieser Schule mit Beibehaltung seines früheren Amtes (den 29. August) bestätigt und der erste Lehrer der russischen Sprache an der Arensburgschen adeligen Kreisschule, Hofrath Carl Köhler, auf sein Gesuch (den 11. August) entlassen worden; — der wissenschaftliche Lehrer der Rigaschen russischen Kreisschule und Lector des dasigen geistlichen Seminars, Collegien-Assessor August Girgensohn ist (d. 21. Juli) als verstorben aus den Listen gestrichen.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da in der Bauschule der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten eine Stelle für einen Zögling aus Livland frei geworden ist, so werden Diejenigen vom Livländischen Adel, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen, ersucht, sich sogleich und spätestens bis zum 20. October d. J. im Livländischen Landraths-Collegio melden zu wollen. — Ein solcher Candidat muß den bestehenden Verordnungen gemäß 13 bis 16 Jahr alt und völlig gesund sein, auch die gehörigen Kenntnisse besitzen, hinsichtlich welcher die nähern Bedingen in der Ritterschafts-Canzellei einzusehen sind und endlich die erforderlichen Atteste, wie sie das Patent vom 22. September 1832, Nr. $^{100}/_{4104}$, vorschreibt, beibringen. Nr. 491. 2

Riga im Ritterhause, am 7. November 1860.

* * *

Als Capitaine der nichtuniformirten Stadtwache zu Fuß sind erwählt und von Sr. Durchlaucht, dem Herrn General-Gouverneur bestätigt worden: die Aeltesten großer Gilde R. F. Hafferberg, Reinhold Pychlau und Eduard Martenson, — ferner als Lieutenant dieser Stadtwache: der gegenwärtige Dockmann kleiner Gilde J. E. Nadler.

Als Canzellist des Landvogteigerichts ist miethweise angestellt worden: Johann Nicolai Pfeiffer genannt Haake.

Riga, den 25. August 1860. Nr. 6279.

* * *

Als allgemeiner Adjunct der Steuer-Verwaltung ist angestellt worden: der bisherige Canzellist des Wettgerichts Alexander Johann Gottlieb Pfützner und miethweise als stellv. Canzellist des Wettgerichts: der bisherige Canzellist der Criminal-Deputation Alex. Ferdinand Schwartz.

Riga, den 6. September 1860. Nr. 6581.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der Marienbrücke ein Baum zur Absper-



...ung des Stadt-Kanals angebracht worden ist und fortan nur solchen Böten die Einfahrt in den Kanal gestattet werden wird, welche einen Erlaubnißschein hierzu aus dem technischen Büreau dieser Commission erhalten haben. Zur Erlangung dieser Erlaubniß haben die resp. Bauherren die Anzahl der Böte und die Art des Materials, welches diese führen anzugeben. Das Loschen darf nur an denjenigen Uferstellen stattfinden, welche von den Ingenieuren der Commission angewiesen werden; die Abfuhr des entladenen Materials muß aber sofort bewerkstelligt werden.

Riga, den 9. September 1860. Nr. 158. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind nachstehende Sachen eingeliefert worden, als: ein lederner Geldbeutel mit 5 Rbl. 65 Kop., zwei schwarze alte Tüchelchen, zwei Zäume, ein Vorhängeschloß und eine graue Ziege. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, hinsichtlich der Ziege innerhalb 8 Tagen und der übrigen Sachen binnen 6 Wochen a dato zu melden. Nr. 3063. 3

Riga-Polizeiverwaltung, den 9. Septbr. 1860.

* * *

Am 30. Juni 1860 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden ein zwischen der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Werroschen Hausbesitzers Carl Gottlieb Hahn unterm 23. Juni 1860 abgeschlossener Erbtransact, mittelst dessen dieselben des zum Nachlasse des Carl Gottlieb Hahn gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. XIII und jetzt sub Nr. 102 belegene Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden und Garten dem Sohne desselben Friedrich Ferdinand Hahn als ihrem Mitintestat-Erben für den Taxationswerth von sechshundert funfzig Rbl. S. eigenthümlich überlassen haben. Der Transact ist auf Stempelpapier zu einem Rubel achtzig Kopeken S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. zur Kronscasse erhoben worden. Nr. 745. 3

Werro-Rathhaus, den 7. Juli 1860.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Gouvernements Livland werden von dem 5. Kirchspielsgerichte Pernauschen Kreises hierdurch ersucht, Nachforschungen nach dem zum Gute Pajus verzeichneten Hans Kippel 38 Jahr alt, welcher paßlos vagabundirt anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle dem Gute Pajus im Oberpahlenschen Kirchspiele belegen unter Wache einliefern zu wollen.

Oberpahlen-Kirchspielsgericht, am 5. September 1860. Nr. 1044.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Carl Gustav Ludwig von Cossart kraft dieses öffentlichen Proklams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben der weiland Corinna Bark geb. von Schultz am 20. October 1859 abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 12. November 1859 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 35,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Oberpahlenschen und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Kawa mit Köppo sammt Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch sämmtlicher Inhaber der auf das Gut Kawa mit Köppo ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Kawa mit Köppo sammt Appertinentien dem Carl Gustav Ludwig Cossart zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu achten hat. Nr. 2964. 1

Riga-Schloß, den 11. August 1860.

* * *

Wenn der Oeconom Johann Reinhold Müller hierselbst mit Hinterlassung einer Wittwe verstorben ist und verschiedene Ausstände und Forderungen eine Regulirung nothwendig erheischen, eine Uebersicht des activen und passiven Bestandes aber noch nicht möglich ist, so hat ein Wohl-Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Walk, auf desfallsiges Ansuchen, die Aussetzung eines Proclams ad convocando, creditores, debitores et heredes nachgegeben und fordert innerhalb der präclusivischen Frist von 6 Monaten a dato d. i. bis zum 20. April 1861 hierdurch Alle und Jede, welche dem weil. Oeconomen Johann Reinhold Müller mit Zahlungen verbindlich gewesen sind, oder an denselben als Gläubiger oder Erben Ansprüche zu haben nachweisen können, hierdurch richterlich auf, sich innerhalb des vorgedachten

präclusivischen Termins bei dieser Behörde zu melden und das weitere Rechtliche abzuwarten bei dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können, sondern nur mit den angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Anforderungen die Regulirung stattfinden, der etwaige Ueberrest aber den sich gemeldet habenden Erben zugesprochen werden soll, gleichergestalt auch gegen die sich nicht meldenden und namentlich die bereits zugestellten Rechnungen stillschweigend acceptirenden Schuldner via executionis verfahren werden soll. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. Nr. 868. 1

Walk-Rathhaus, am 20. August 1860.

Torge.

Diejenigen, welche

1) die in der 1. und 2. Etage des Stadthauses Nr. 39/40 auf Groß-Klüversholm befindlichen Wohnungen, vom 1. November d. J. ab auf 3 Jahre,
2) die im Brückenzollhause auf Groß-Klüversholm befindliche Bude vom Tage des Ausbots bis zum 1. Januar 1864 miethen, und
3) die Erhebung der Standgelder vom Victualien- und Fischmarkte vom 10. October d. J. auf 1 Jahr in Pacht nehmen wollen, —

werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 13., 15. und 20. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 5. September 1860.

Nr. 924. 1

Отъ Рижской Коммиссіи Гордской Кассы отдаются въ наемъ, и относительно на откупъ:

1) 1. и 2. этажи въ домѣ состоящемъ на большомъ Клюверсгольмѣ подъ №. 39/40 срокомъ съ 1. ч. Ноября настоящаго года впредь на трехлѣтіе,
2) лавка находящаяся въ домѣ для взиманія мостоваго сбора на Большомъ Клюверсгольмѣ со дня торга по 1. ч. Января 1864 года и
3) взиманіе сбора съѣстныхъ припасовъ и за стоянку на рынкѣ для продажи рыбы съ 10. ч. Октября настоящаго года впредь на одинъ годъ и приглашаются симъ лица желающія взять оные въ наемъ и относительно, на откупъ, явиться къ торгамъ которые производиться будутъ въ оной же Коммиссіи Городской Кассы 13., 15. и 20. ч. Сентября съ часа по полудни гдѣ и заранѣе справиться могутъ тѣ лица о подлежащихъ условіяхъ.

Рига-Ратгаузъ, 5. Сентября 1860 г. 1

№. 924.

* * *

Diejenigen, welche

1) die Vereinigung und Beschüttung der im Patrimonialgebiete der Stadt belegenen Chausséen von der Jaegelbrücke bis zur Alexanderstraße und von der Kobernschanze bis zur Kurländischen Grenze, —
2) die Lieferung von 30 Berkowez Strusentauen übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 13., 15. und 20. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 935. 1

Riga-Rathhaus den 7. September 1860.

Лица, желающія принять на себя

1) чистку и осыпку шоссейныхъ дорогъ, состоящихъ въ патримоніальномъ округѣ города Риги отъ моста черезъ рѣку Егель до Александровской улицы и отъ Коберъ-шанца до границы Губерній Лифляндской съ Курландскою, и
2) поставку 30 берковцевъ струговыхъ канатовъ

симъ приглашаются, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 13., 15. и 20. ч. Сентября настоящаго года съ часа по полудни. Условія же до сихъ торговъ касающіяся заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы.

Рига-Ратгаузъ, 7. Сентября 1860 года.

№. 935. 1

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Montag den 19. September d. J. um 1 Uhr Mittags, im technischen Büreau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) das Benutzungsrecht des an der Neustraße belegenen Platzes, auf welchem der linke Flügel des ehemaligen Kreisschulgebäudes gestanden im Meistbot vergeben werden soll. Die Verkauf- und Bau-Bedingungen, so wie der Plan des zu verkaufenden Haustheiles können im genannten Büreau eingesehen werden und ebendaselbst auch die Saloggen beigebracht und die Bedingungen unterzeichnet werden.

Riga, den 3. September 1860. Nr. 150. 1



Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ г. Риги приводитъ къ всеобщему свѣдѣнію, что въ понедѣльникъ 19. ч. сего Сентября мѣсяца, въ часъ по полудни, въ технической конторѣ Коммиссіи (въ бывшей Артиллерійской казармѣ) продаваться будетъ съ публичнаго торга право пользованія, сотоящимъ по новой улицѣ мѣстомъ, на коемъ находился лѣвой флигель бывшаго зданія уѣзднаго училища. Условія продажи и перестройки, равно и планъ продаваемой части зданія выложены для разсмотрѣнія въ вышеозначенной Конторѣ, гдѣ до открытія торга приниматься будутъ залоги и должны быть подписаны условія. № 150. 1

Рига 3. Сентября 1860 г.

* * *

Von dem Verwaltungs-Comité des Rigaschen Reserve-Korn-Magazins wird hierdurch bekannt gemacht, daß die öffentliche Versteigerung der diesem Magazin gehörigen, circa 3200 Tschetwert Roggen betragenden Vorräthe am Dienstag den 20. d. M. Nachmittags 2 Uhr in der Börse stattfinden soll und werden zugleich alle Kaufliebhaber aufgefordert, diesen Roggen, der sich auf den vier Böden des dem Reserve-Korn-Magazine gehörigen in der Altstadt belegenen Speichers gelagert findet am Montage und Dienstage den 19. und 20. d. M. Mittags zwischen 12 und 1 Uhr an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen. Die Versteigerung geschieht bodenweise gegen sofortige Bezahlung in Silber-Münze und ist der Käufer verpflichtet, den erstandenen Roggen spätestens binnen 3 Wochen vom Boden abführen zu lassen.

Riga den 10. September 1860. 1

* * *

По постановленію Псковскаго Губерскаго Правленія 18. Іюля 1860 года, на удовлетвореніе долговъ Порховскаго помѣщика Николая Николаева Зиновьева: Коллежскому Сетретарю Михаилу Иванову Соловскому 250 руб. с. съ процентами, Тихвинскому помѣщику, отставному Маіору Николаю Унковскому 2000 руб., Титулярному Совѣтнику Николаю Гавриленко-Нащинскому 4165 руб., Московскому мѣщанину Андрею Сафронову 500 руб. и мѣщанину Никитѣ Пченко 500 руб. с., назначается въ продажу съ публичнаго торга, принадлежащее Зиновьеву недвижимое имѣніе, состоящее Псковской губерніи, Норховскаго уѣзда, 2. стана, заключающееся въ сельцѣ Малыхъ Бундовыхъ Горкахъ и деревняхъ: Лишкахъ, Полянахъ и Лютцѣ. Мѣстныя удобства: сельцо Малые Бундовы Горки находится на берегу сплавной рѣки Шелони, разстояніемъ отъ большой дороги Нодгородскаго тракта въ $1\frac{1}{2}$; Динабургскаго шоссе въ 75, отъ уѣзднаго города Порхова въ 67 и посада Сольцы въ 5 верстахъ; деревня Лишки отъ большой дороги тогожъ тракта въ $\frac{1}{2}$, Динабургскаго шоссе въ 72, посада Сольцы въ 6 и города Порхова въ 61 вер.; деревня Поляны отъ большой дороги тогожъ тракта въ 10, Динабургскаго шоссе въ 5, посада Сольцы въ 14 и г. Порхова въ 55 верстахъ, и дер. Лютца по берегу рѣки Шелони отъ большой дороги означеннаго тракта 4, Динабургскаго шоссе 70, посада Сольцы 13 и г. Порхова 56 верстахъ. Въ имѣніи этомъ озеръ и рѣкъ, на коихъ производится рыбная ловля, не имѣется. Крестьяне: 2 тягла состоятъ на оброкѣ, а 8 тяглъ отправляютъ барщину, занимаются они хлѣбопашествомъ, не имѣя болѣе никакого ремесла и торговли. Сбытъ произведеній бываетъ большею частію въ посадѣ Сольцу, сухимъ путемъ. Всего въ описанныхъ селеніяхъ крестьянъ по послѣдней ревизіи муж. пола 29, жен. 35 душъ, а наличныхъ муж. пола 31 и жен. 38 душъ. О землѣ и угодьяхъ: при сельцѣ Малыхъ Вундовыхъ Горгахъ состоитъ подъ поселеніемъ, гуменниками и коноплянниками 3 дес., пахатной 27 дес., сѣннаго покоса 2 дес., подъ мелкимъ кустарникомъ 38 дес., подъ проселочными дорогами 1 дес. и подъ полурѣчкою Шелонью 3 дес. При сельцѣ горкахъ находится пустошь Машатина, въ ней земли: мелкаго кустарнику 15 дес., сѣннаго покоса 8 дес. и неудобной подъ мхомъ 32 дес. Въ дер. Лишкахъ, подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 4 дес., пахатной 30 дес., сѣннаго покоса 10 дес. и неудобной 5 дес. Въ дер. полянахъ подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 2 дес., пахатной 12 дес., сѣннаго покоса 4 дес. и неудобной $1\frac{1}{2}$ дес., и въ дер. Лютцѣ подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 2 дес., пахатной 23 дес., сѣннаго покоса по кустарнику 10 дес., подъ проселочной дорогой $1\frac{1}{2}$ дес. и неудобной по болоту 10 дес., всего 244 дес. Означенныя земли принадлежатъ владѣльцу Г. Зиновьеву, но состо-

ятъ въ чрезполосномъ владѣніи со смежною владѣлицею, помѣщицею Александрою Петровою Зиновьевою. Свѣдѣнія о землѣ, по неимѣнію плановъ извлечены изъ изустнаго показанія вотчиннаго старосты и крестьянъ описаныхъ деревенъ, и лица, составляющія опись признаютъ вѣрными, и болѣе по самому тщательному розысканію, чрезъ спросъ старосты и крестьянъ Г. Зиновьева, земли къ описанному сельцу нѣтъ. Плановъ и межевыхъ книгъ на описанныя селенія на мѣстѣ не найдено, и какъ земли описанныя находятся въ чрезполосномъ владѣніи, то по показанію старосты спеціальныхъ плановъ вовсе не было; планы генеральнаго межеванія находятся у владѣльца Г. Зиновьева, проживающаго въ С. Петербургѣ. Въ сельцѣ Малыхъ Бундовыхъ Горкахъ высѣвается ржи 10½ четвертей, яроваго вдвое, сѣна выставляется 100 копенъ, полагая каждую въ 5 пудовъ, всего 500 пудовъ. Хозяйственныя строенія: въ сельцѣ Малыхъ Бундовыхъ Горкахъ, господскій деревянный, ветхій скотній дворъ въ немъ двѣ избы, длиною 9 и шириною 8 саж., при немъ два хлѣва, крыты соломою, рей съ гумномъ деревянный, длиною 10 и шириною 4 саж., крытъ соломою; амбаръ хлѣбный деревянный, длиною и шириною по 3 саж., крытъ соломою; ветхая деревянная пуня, длиною и шириною по 3 саж., крыта соломою; на берегу рѣки Шелони, деревянная, на каменномъ фундаментѣ водяная мельница о двухъ поставахъ, длиною и шириною по 4 саж., крыта соломою; при ней ветхая деревянная изба и хлѣвъ, длиною и шириною по 3 саж., крыты соломою. Вся вышеозначенная постройка оцѣнена въ 213 р. с. При описанномъ имѣніи находится скота: лошадь 1, коровъ доиныхъ 10, нетелей 5, телятъ нынѣшнихъ 7 и овецъ 10. Хлѣба: ржи высѣяно 10 четвертей, овса 15 четвертей, жита 1 четверть и сѣмени льнянаго 5 четвериковъ. Съ описаннаго имѣнія чрезъ продажу хлѣба и прочихъ продуктовъ, получаемаго съ 2 тяголъ оброка, чрезъ отдачу въ аренду мельницы, можно получать чистаго дохода въ годъ 450 руб., а по десятилѣтней сложности — 4500 руб. с., въ каковую сумму и оцѣнено означенное имѣніе. Торгъ производится будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 28. Сентября 1860 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматриватъ бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленіи. 1

* * *

Отъ Новоладожскаго уѣзднаго суда объявляется, что по опредѣленію онаго, на удовлетвореніе Новоладожской мѣщанки Анны Петровой Бѣловой, по закладной умершаго Новоладожскаго мѣщанина Петра Алексѣева Кислова, въ 3000 руб. с., безъ процентовъ, будетъ продаваться земля, состоящая С. Петербургской губерніи, Новоладожскаго уѣзда, заключающаяся въ пустошахъ: Максимовщинѣ и Яголовкѣ, въ 1-ой — 19 д. 1004 саж. и во 2-ой 10 д. Земли въ обѣихъ сихъ пустошахъ большею частію сѣнокосная и малою частію пашенная; но сколько именно состоитъ той и другой земли порознь, по неимѣнію плановъ, — неизвѣстно. На упомянутой землѣ, въ пустошѣ Максимовщинѣ, находятся деревянныя строенія, какъ то: рига съ гумномъ, въ одной связи и изба людская. Описываемыя земли, съ поясненными строеніями, находятся въ собственномъ, единственномъ и нечрезполосномъ владѣніи; состоятъ близъ большой почтовой Архангело-городской дороги и деревни Лавы, по Ладожскому каналу и устьѣ рѣки Лавы, въ разстояніи отъ уѣзднаго города Новой Ладоги въ 52 верстахъ. Описанное имѣніе оцѣнено въ 1000 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 16. Октября 1860 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, въ 11 часовъ утра, въ присутствіи Новоладожскаго уѣзднаго суда, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, и по указу С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе закладной, выданной С. Петербургскимъ 3. гильдіи купцомъ Николаемъ Матвѣевымъ Печниковымъ, коллежской совѣтницѣ Екатеринѣ Петровой Волковой и титулярной совѣтницѣ Дарьѣ Корнѣевой Ширяевой, въ занятыхъ: у первой 5390 руб. и у послѣдней 3000 р. (всего 8390 руб.), подъ залогъ недвижи-

маго имѣнія его, состоящаго С. Петербургской Губерніи и уѣзда, въ 1. станѣ по Петергофской дорогѣ, отъ С. Петербурга на 13 верстѣ, будетъ продаваться, съ публичныхъ торговъ, это имѣніе, заключающееся въ слѣдующемъ: 1) земли въ ономъ 5226 кв. саж.; 2) на участкѣ земли Печникова стоитъ трехъ-этажный, не отдѣланный домъ изъ бревенъ и кокоръ, на каменномъ фундаментѣ, шириною на 7, а длиною на 6 саж: обшитъ и крытъ тесомъ; съ двумя балкоными и пристроенной сзади галлереей шириною въ 1 саж. и 1/2 арш., и въ длину, по дому 7 саж.; балконы и галлерея обшиты досками. Въ этомъ домѣ 20 комнатъ, въ балконахъ 2 и въ галлереѣ 2; печей унтермаркскихъ 10, русскихъ: кирпичная 1, изразцовая съ очагомъ 1, и кирпичная, на половину съ изразцами 1 и 3) при домѣ ѣтомъ изъ бревенъ — срубъ на кирпичныхъ столбахъ, шириною и длиною въ 3 кв. саж., а вышиною 1 саж и 1/2 арш., безъ потолка и крыши. Имѣніе это оцѣнено въ 1000 руб. с.; продажа онаго будетъ произведена въ присутствіи онаго суда, въ срокъ торга 3. Октября 1860 года, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ 2. Департаментѣ уѣзднаго Суда. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Симбирскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ несостоятельнаго должника, Симбирскаго Почетнаго Гражданина Петра Егорова Шилкина частнымъ лицамъ, на сумму 5295 руб. 10½ коп. с., будутъ продаваться, съ публичныхъ торговъ, принадлежащіе Шилкину каменные лабазы, состоящіе въ г. Симбирскѣ, 2 части, по казанской дорогѣ, на площади, расположенной для хлѣбныхъ амбаровъ. Означенные лабазы оцѣнены въ 1200 руб. сер. Продажа сія окончательная и будетъ производиться въ срокъ торга 10. Октября 1860 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бдмаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся.

Августа 10. дня 1860 года. 2

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что на мѣстѣ, въ имѣніи Путиловѣ, помѣщика Іосифа Жабо, состоящаго въ 3. станѣ Витебскаго уѣзда, Губернскимъ Правленіемъ, на срокъ 12. Октября текущаго года, назначенъ аукціонъ на продажу движимаго имущества помѣщика Жабо, заключающагося въ фортепіано полисандроваго дерева и трехъ лошадяхъ, оцѣненнаго въ 310 руб., описаннаго на удовлетвореніе взысканія съ него, Жабо, евреевъ земледѣльцевъ: Шаи Дукаревича и Юды Гаузберга, по рѣшенію Витебскаго Земскаго Суда, за взятую рожь 303 руб. 75 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ назначенный день аукціона, на мѣсто въ имѣніе Путилово, гдѣ имъ будетъ предъявлена опись и бумаги къ этой продажѣ относящіяся.

Іюня 29. дня 1860 года. 2

Immobilien-Verkauf.

Am 4. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der zur Concursmasse des Kaufmanns E. v. Trompowsky gehörige, an das 1. Quartier des 2. Stadttheils angrenzende, rechts von der Alexanderstraße und an einer neu errichteten Straße belegene, mit der Grundnummer V bezeichnete, 206 Q.-Faden 46 Q.-Fuß enthaltende Bauplatz, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Der Grundplatz ist in natura abgesteckt und bezeichnet und die Charte desselben zugleich mit den Verkaufs- und Bau-Bedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts einzusehen. Nr. 386. 3

Riga-Rathhaus im Vogteigericht den 5. September 1860.

4. Октября сего года, въ 12 часовъ полудня, въ Рижскомъ Фохтейскомъ Судѣ продаваться будетъ съ публичнаго торга съ условіями какія объявлены будутъ на торгу, принадлежащее къ конкурсной массѣ купца Э фонъ Тромповскаго строевое мѣсто подъ грунтовымъ нумеромъ V-мъ, величиною 206 кв. сажень 46 кв. футовъ, состоящее въ смежности съ 1. кварталомъ 2. городской части, на право отъ Александровской улицы и по вновь устроенной улицѣ. Это грунтовое мѣсто обозначено и отмѣчено въ натурѣ и карту онаго можно видѣть въ Канцеляріи Фохтейскаго Суда, вмѣстѣ съ условіями

о продажѣ и о производствѣ на семъ грунтѣ построекъ.

Дано въ Рижской Ратушѣ въ Фохтейскомъ Судѣ 5. Сентября 1860 года.

№ 386. 3

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben am 17. October d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit die zum Nachlasse des verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde und erblichen Ehrenbürgers, weiland Herrn Bürgermeisters Gustav Stein gehörigen, aus einem neu erbauten Wohnhause von Holz und einem steinernen Magazingebäude bestehenden, in der Stadt Werro auf den Grundplätzen sub Nr. 14 und 15 belegenen Immobilien sammt dem Nutzungsrechte des Gartenplatzes sub Nr. 13 nebst dabei befindlicher, ebenfalls als Garten benutzten Lehmgrube zur Ermittelung deren wahren Werthes auf Ansuchen der Erben defuncti zum öffentlichen Ausbote gestellt werden sollen. Nr. 945.

Werro-Rathhaus, den 3. September 1860. 3

* * *

Am 6. October d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das den Erben des weiland Waisenbuchhalters Carl Anton Schroeder gehörige, jenseits der Düna im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Hagenshof sub Pol.-Nr. 169 und 173 belegene Höfchen, sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werths, unter dem in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 6. September 1860. 2

Carl E. Seebode
Waisenbuchhaltesgehilfe.

Auction.

Die aus dem bei dem Gute Alt-Salis gestrandeten Dampfschiffe „Fürst Suworow" geretteten und geborgenen Gegenstände, bestehend aus verschiedenen Schnittwaaren und anderen werthvollen Gegenständen, sowie das Wrack des Schiffes selbst sollen am 12. October d. J. auf dem Gute Hainasch meistbietlich in öffentlicher Auction versteigert werden, worüber von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte hierdurch Bekanntmachung ergeht.

Wolmar, den 5. September 1860.

Nr. 5526. 3

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Mittwoch den 21. September 1860 um 12 Uhr vor dem Rathhause verschiedene Möbel, worunter 12 Stühle, 2 Divane, 1 Kommode, 1 Wanne, 1 Fischkessel mit Deckel und Rost, 6 kupferne Kasserolen rc.; ferner Donnerstag den 22. September 1860 um 3 Uhr im Auctionslocal, Marstallstraße Nr. 4, Tischtücher, 150 Servietten, 9 Dutzend neue Fiscarsche Messer, Melchior-Löffel, Klopshammer und Wasserschöpfer von Eisen, circa 150 Wein- und Biergläser, circa 150 Teller, circa 35 Schüsseln, Tassen, 5 Platemenagen und diverse andere Küchen- und Wirthschaftsgeräthe gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt - Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Wettgerichts werden Dienstag und Donnerstag, den 27. und 29. September 1860 um 2 Uhr ein ganzes Lager von Steinzeug, bestehend aus circa 1500 Krüsen aller Art mit Deckeln, ca. 500 Theekannen, ca. 600 Spielkummen, 150 weiße Terrinen mit Deckeln, 200 Dutzend weiße flache und tiefe Teller und in diesem Verhältniß andere Sachen dieser Art; ferner einige Möbel, 3 Theemaschinen, 1 Wasserküben, 2 Wassertonnen, 2 Schlitten, 2 Teleggen und 500 Strusenbretter rc., Haus Ratschkin, eine halbe Werst hinter der Johannispforte, — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,

Stadt-Auctionator.

* * *

Erhaltenem Auftrage zufolge werden am 20. und 21. d. M., Nachmittags 5 Uhr, im Hause Harras, große Königsstraße Nr. 16, verschiedene Möbel von Mahagoni- und Nußbaumholz (Damentoilette, Komoden, Speisetisch, Rohrstühle, Schreibtisch, Sophatisch, Kleiderschrank, Bettschirm, Wandspiegel, Kinderbetten, Ruhestuhl rc.), eine Kugelbüchse mit Hirschfänger, Armleuchter, ein mittleres englisches Tischservice und vielerlei andere Gegenstände, für baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch,

st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Placatpaß der Dienst-Okladistin Helena Alowig vom 14. November 1859 sub Nr. 1616.

Der Placatpaß der Arbeiter-Okladistin Helena Dorothea Jannsohn vom 19. August 1859 sub Nr. 1228.

Der von dem Bezirks-Generalen des 1. Bezirks des abgetheilten Corps der innern Wache unterm 11. September 1857, Nr. 1834, aus-

gestellte Abschiedspaß des verabschiedeten älteren Kanoniers der Reserve-Batterie Nr. 1 der ersten Batterie der Reserve-Artillerie-Brigade Adam Janus.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Otto Leo Weigel, Mühlenbaumeister Knuth, Acrobat Henry Walker, Equilibrist Carl Eichler nebst Frau Sophie und zwei Kindern, Maurergesellen: Hans Friedrich Heinrich Klüver, Wilhelm Reimer Heinrich Siemers, Johann Carl Ludwig Briese, Friedrich August Hermann Haym, Friedrich Berthold Hurthe, Friedrich Wilhelm Kalisch, Johann Carl August Loeschmann, Wilhelm Moewing, Carl Ferdinand August Neumann, Robert August Noack, Ferdinand Schulze, Carl Sydow, Joseph Weinhold, Johann Ferdinand Carl Wendt, Carl Friedrich Wilhelm Braun, Julius Otto Klement, Friedrich Langnick, Friedrich Wilhelm Schulze, Carl August Ferdinand Richter, August Heinrich Göttschalk, Hermann Julius Charles, Friedrich August Schöneberg, Albert Schöneberg, Johann Carl Gottfried Wolff, Johann Wilhelm Christian Richter, August Joh. Friedr. Kollasch, 3

Carl Ferdinand Weise, Wittwe Emilie Rabseller, Wittwe Charlotte Freundt geb. Kirschkopf, Arbeiter Georg Hahn, Reifschläger Niels Sörensen, Arbeiter Michael Pitzer, Gerber Johann Schwarz, Bäckergesell Carl August Benjamin Kutzke, Steinmetzer August Rudolph, Friedrich Wilhelm Scholz, Carl Friedrich August Hübner und Gottlieb Bunzel, Kaufmann A. Friedrich Seeger nebst Frau Christine und zwei Kindern. 2

George Cousins, Johann Fischer, Bildhauer Stanislaus Morkes, Ernst Friedrich Wilhelm Grawenhorst, Maler August Kampmeyer, Böttchergesell Carl August Theodor Becker, Mauerpolierer Gustav Bliese, Gustav Franz Heinrich Loeffler, Maurergesellen: Johann Wilhelm Polke, August Christoph Mansfeld, Gustav Höhle, August Friedrich Wilhelm Wegener, Carl Heinrich Kroll, Friedrich Deutsch, Carl Julius Eduard Wienert, August Carl Friedrich Bredow, Carl Friedrich Wilhelm Bredow, Carl Baumann, Christian Dietrich, Friedrich Heinrich Draeger, August Haweit, Ferdinand Krieg, Gustav Julius Kühne, Wilhelm Kielblock, Ludwig Kielblock, Georg Ludwig, August Ludwig, Georg Wilhelm Friedrich Markau, Carl Ludwig Parey, Carl Schubert, Johann Heinrich Schuck, Moritz Silberstein, Friedrich Schalk, Johann Georg David Tietz, Heinrich Völks, Carl Ferdinand Ernst Wender, Wilhelm Ferdinand Zegenhagen, 1

nach dem Auslande.

Henriette Charlotte Wenzel, Sophia Karoline Kallning, Wittwe Julianna Friedberg, Christoph Damberg, Johann Carl Weidenbach, Karolina Pawlowa, Paul Wilhelm Haase, Marjana Iwanowa, Morduch Salkowitsch Magarschon, Schmuel Michelew Heifetz, Michael Albrecht, Andrei Prokofjew Worobjew, Leiser Dawidowitsch Kaminkowitsch, Otto Schubert, Berk Simonowitsch Strunsky,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 48, 52, 56, 61, 63, 66 der Mohilewschen, Nr. 26 und 31 der Tschernigowschen, Nr. 28 der Nowgorodschen, Nr. 28, 29, 30, 32, 34 und 35 der Tambowschen, Nr. 28 und 32 der Petersburgschen, Nr. 23 und 29 der Irkutskischen, Nr. 28, 30, 31, 33, 34 und 35 der Orelschen, Nr. 26 und 30 der Saratowschen, Nr. 28—32 und 34 der Simbirskischen, Nr. 28—31, 33 und 34 der Wolhynischen, Nr. 28—35 der Smolenskischen, Nr. 23 der Minskischen, Nr. 27 der Kownoschen, Nr. 29, 30, 31 u. 33 der Kalugaschen, Nr. 26, 30 und 32 der Permschen, Nr. 28, 29 und 33 der Kasanschen, Nr. 28 u. 31 der Witebskischen, Nr. 27 u. 29 der Taurischen, Nr. 28, 29, 31, 32 und 34 der Woroneshschen, Nr. 31, 32 und 35 der Wladimirschen, Nr. 28 und 32 der Kostromaschen, Nr. 30 und 33 der Archangelschen, Nr. 26, 28, 30 und 32 der Podolischen, Nr. 29 der Tobolskischen, Nr. 31 und 35 der Räsanschen, Nr. 27, 28 und 29 der Moskauschen, Nr. 30—34 der Kiewschen, Nr. 29 der Tomskischen, Nr. 29 der Pensaschen, Nr. 24 der Tulaschen, Nr. 31 der Twerschen, Nr. 29 der Chersonschen, Nr. 27 und 31 der Jaroslawschen, Nr. 24 der Astrachanschen, Nr. 33 der Samaraschen, Nr. 7. 9, 13, 25 und 28 der Wilnaschen, Nr. 28 der Wiätkaschen, Nr. 28 der Nishni-Nowgorodschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) besondere Artikel zu Nr. 146, 159, 175 und 160 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; 3) ein Artikel über die verlosten polnischen Schatz-Obligationen; 4) zu Nr. 34 und 37 der St. Petersburgschen Gouvernements-Zeitung über Torge und 5) für die Stadt Riga und die Magistrāte Livlands als Beilage der Schragen der Rigaschen Gewerksmeister.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**

Commission verweist, wo er aus der ihm vorzulegenden Specification eine beliebige Probearbeit für sich auswählt. Doch ist es ihm auch gestattet, sich die Genehmigung der Prüfungs-Commission zur Anfertigung einer selbstgewählten, in der Specification nicht enthaltenen, zum Gebiete des betreffenden Handwerks gehörenden Probearbeit zu erbitten.

§ 100. Zur Anfertigung der Probearbeit hat der Stückmeister das dazu erforderliche Material und Werkzeug, sowie ein passendes Local aus seinen Mitteln zu beschaffen. Auch verbleibt das von ihm angefertigte Meisterstück unter allen Umständen sein Eigenthum.

§ 101. Dem Stückmeister ist es gestattet, mit Zustimmung der Prüfungs-Commission, bei Anfertigung des Meisterstücks zu den gröberen Handreichungen einen oder mehrere Gehilfen zu benutzen, wenn die Arbeit von einer einzigen Person nicht ausgeführt werden kann. Diese Gehilfen dürfen nichts ohne ausdrückliche Anweisung des Stückmeisters thun.

§ 102. Die Probearbeit muß von dem Stückmeister unter beständiger Aufsicht eines oder zweier vom Amtsvorstande dazu erwählten Schaumeister angefertigt werden. Ferner sind die Glieder der Prüfungs-Commission zu jeder Zeit berechtigt, die Probearbeit während ihrer Anfertigung in Beprüfung zu nehmen. Die Prüfungs-Commissarien und die Schaumeister dürfen unter keinem Vorwande, weder in Geld und Geschenken, noch in Verzehrung, irgend welche Entschädigung vom Stückmeister beanspruchen, noch entgegennehmen.

§ 103. Nach Vollendung der Probearbeit wird dieselbe mit einem schriftlichen oder mündlichen Berichte der Schaumeister der Prüfungs-Commission vorgestellt. Die Prüfungs-Commission unterzieht die Arbeit hierauf einer gründlichen Besichtigung und nachdem sie sich ferner von den für das Gewerbe erforderlichen Kenntnissen des Stückmeisters durch Prüfung Gewißheit verschafft, fertigt sie demselben hierüber der Wahrheit gemäß ein Zeugniß aus. Hat ein Stückmeister durch die Probearbeit und Prüfung nicht gehörig nachgewiesen, daß er die für einen Meister erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, so kann er sich erst nach Ablauf von sechs Monaten zur Anfertigung einer neuen Probearbeit und Ablegung einer abermaligen Prüfung melden.

§ 104. Zur Erlangung des Meisterrechts im Baderamte, muß der Candidat nächst dem Zeugnisse der Prüfungs-Commission, auch noch ein Zeugniß von der Livländischen Medicinal-Verwaltung darüber beibringen, daß er die zum Meisterwerden gehörige Befähigung und Geschicklichkeit besitzt.

§ 105. Wenn Jemand als Meister in ein Amt aufgenommen zu werden wünscht, von dessen technischer Befähigung dazu die Prüfungs-Commission bereits hinlängliche Kenntniß besitzt, so ist sie berechtigt, ihn von der Anfertigung einer besonderen Probearbeit zu entbinden und kann die Prüfung auf das theoretische Examen beschränken, in welchem Fall sie die in § 97 Pkt. 2 angeführte Declaration ausstellt.

§ 106. Zur Ausstellung der im vorigen § bezeichneten Declaration ist die übereinstimmende Meinung sämmtlicher drei Glieder der Prüfungs-Commission erforderlich; in allen andern Fällen entscheidet die Majorität, jedoch hat derjenige, welcher in der Minderheit geblieben ist, in allen Fällen und namentlich auch in den § 103 erwähnten Zeugnissen, seine abweichende Meinung verschreiben zu lassen.

§ 107. Gegen alle Anordnungen und Entscheidungen der Prüfungs-Commission, wodurch ein Stückmeister sich in seinen Rechten gravirt fühlen sollte, kann derselbe innerhalb 14 Tagen beim Amtsgerichte Beschwerde führen.

§ 108. Die in § 97 angeführten Zeugnisse, Declarationen und Beweise werden, nachdem sie vom Amtsgerichte in formeller Ordnung befunden worden, dem Vorstande der betreffenden Zunft zur Einsicht mitgetheilt, wonächst demselben die bezügliche Probearbeit zur Besichtigung überwiesen wird. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, seine etwanigen Bedenken innerhalb 14 Tagen beim Amtsgerichte vorzubringen, welches dieselben nach näherer Beprüfung berücksichtigt oder als unerheblich zurückweist.

§ 109. Wer nach Anleitung des § 97 in der einen oder anderen Weise seine technische Befähigung zur Meisterschaft dargethan hat, erhält vom Amtsgerichte die Anweisung, sich noch darüber zu legitimiren:

1) daß er bereits 21 Jahr alt ist;
2) falls er sein Gewerbe in Riga betreiben will, daß er im Stande ist, eine Werkstatt einzurichten, und
3) falls er zünftiger Meister werden soll, daß er zur Rigaschen Gemeinde angeschrieben ist.

§ 110. Nachdem der Candidat in allen diesen Beziehungen resp. das Gebührende erfüllt hat, verfügt das Amtsgericht seine Aufnahme als Meister in die betreffende Zunft in Gegenwart des zu Gericht beschiedenen Amtsvorstandes, welcher hierauf den Aufgenommenen der nächsten allgemeinen Amtsversammlung vorstellt und in das Verzeichniß der Meister seines Gewerkes einträgt.

§ 111. Jeder Meister, ob zünftig oder zunftverwandt, hat bei seiner Aufnahme in ein Amt, die für dasselbe festgestellten Eintritts- oder sog. Meistergelder zum Besten der Amtslade zu entrichten.

§ 112. Kein Amt darf bei der Aufnahme eines Meisters mehr Kosten und Leistungen von demselben fordern, als vorgeschrieben ist, und eben so wenig dürfen von den Stückmeistern oder den aufzunehmenden oder aufgenommenen Meistern überhaupt, Bewirthungen und Schmausereien verlangt oder gegeben werden.

§ 113. Es ist jedem Meister gestattet, das Meisterrecht in vorgeschriebener Weise in mehreren Zünften zu erwerben und gleichzeitig auszuüben. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, in einer jeden solchen Zunft die Obliegenheiten eines Mitgliedes zu erfüllen und namentlich die Meistergelder und anderweitigen Abgaben und Beiträge zu den resp. Amtscassen zu entrichten.

§ 114. Von einem Meister, der aus einem hiesigen Amte ausgeschieden ist und später wieder in dasselbe eintreten will, wird bei seiner Meldung zur Wiederaufnahme eine Prüfung oder ein Meisterstück nicht gefordert. Er ist aber zur Entrichtung der von seinem Austritte ab in die Amtslade zu entrichten gewesenen Zunftbeiträge (Quartalgelder) auf Verlangen der Zunft verpflichtet.

§ 115. Der Austritt oder das Ausscheiden eines bereits aufgenommenen Meisters aus dem Amte kann entweder auf Wunsch und Verlangen des Meisters oder wider seinen Willen erfolgen.

§ 116. Ein Meister kann zu jeder Zeit aus dem Amte freiwillig austreten, muß jedoch alle rückständigen Abgaben und Beiträge zu den Amtscassen, deren Mitglied er gewesen ist, entrichten.

§ 117. Die Ausschließung eines Meisters aus dem Amte erfolgt, wenn derselbe ein Verbrechen begangen, das den Verlust der Standesrechte nach sich zieht. Ein sonach Ausgeschlossener kann nur dann wiederum aufgenommen werden, wenn er Begnadigung erlangt hat und gehörige Beweise über seine Besserung beibringt.

§ 118. Jedes Amt ist ferner berechtigt, beim Amtsgerichte darum nachzusuchen, daß ein hiesiger Handwerker von lüderlichem und lasterhaftem Lebenswandel durch Gemeindeurtheil, in Gemäßheit der mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. Mai 1853 № 45 publicirten Ukases vom 18. Januar 1853 № 2004, aus der hiesigen Gemeinde entfernt wird.

§ 119. Wenn ein Meister freiwillig oder gezwungen aus dem Amte ausscheidet, so verlieren seine Angehörigen die Ansprüche auf Unterstützungen aus den Amtscassen.

IX. Abschnitt.

Von den Rechten und Verpflichtungen der Meister.

A. Im Allgemeinen.

§ 120. Nur diejenigen, welche nach der im vorhergehenden Abschnitte vorgeschriebenen Ordnung das Meisterrecht er-

worben haben, dürfen sich Meister nennen und ihr Gewerk mit Gehilfen ausüben.

§ 121. Außer der einem Meister zustehenden Arbeitsberechtigung ist derselbe befugt:

1) ein Aushängeschild seines Gewerbes zu haben;
2) falls er Bürger der Stadt Riga geworden, eine Bude zum Verkauf seiner Gewerkserzeugnisse zu halten;
3) seine Werkstatt und seine Werkzeuge zu vermiethen;
4) an der Nutzung aller seiner Zunft gehörigen Gebäude, Werkzeuge, Geräthschaften u. s. w. Theil zu nehmen;
5) den Amtsversammlungen beizuwohnen und seine Stimme bei den Berathungen und Beschlüssen derselben abzugeben;
6) in Krankheits- oder Unglücksfällen die Hilfe und Unterstützung seiner Zunft in Anspruch zu nehmen;
7) zu verlangen, daß nach seinem Tode der nachgebliebenen Wittwe verstattet werde, bis zu ihrer etwanigen Wiederverheirathung sein Gewerk fortzusetzen.

§ 122. Wenn ein Meister so krank wird, daß er sein Handwerk selbst zu betreiben nicht im Stande ist, oder wenn ein kranker Meister keinen Gesellen oder Gehilfen hat, der für ihn die Arbeit verrichten kann, so hat auf sein Ansuchen der Amtsvorstand nach Beschaffenheit der Umstände dafür zu sorgen, daß dem kranken Meister bis zu seiner Wiederherstellung die nöthige Hilfe geleistet werde. Der Amtsvorstand läßt dem Kranken diesemnach etwa ärztliche Pflege und Medizin zukommen, falls der Meister diese Ausgaben selbst nicht bestreiten kann, oder verschafft ihm einen Gehilfen zum Betriebe seines Gewerks oder unterstützt ihn auch mit Geld.

§ 123. Wenn ein Meister, der während seines Wohlstandes seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen das Amt erfüllt hat, verarmt oder krank wird, und seine Armuth oder Krankheit weder dem Trunke, noch der Verschwendung, noch irgend einem eignen Vergehen zuzuschreiben ist, so soll ihm mit Erlaubniß der Amtsversammlung so viele Hilfe aus der Amtscasse geleistet werden, als die Zunft für nöthig findet, und die Casse zu tragen vermag. Wenn ein armer Meister oder dessen Frau stirbt, so sollen sie ohne überflüssigen Aufwand auf Kosten des Amtes begraben werden. Wenn aber ein krank oder arm gewesener Meister wieder gesund wird, und zu Vermögen kömmt, so soll er alles, was ihm vom Amte bewilligt worden ist, jedoch ohne Renten, zurückerstatten.

§ 124. Jeder Meister, wie jeder Handwerker überhaupt, kann eine Werkstatt anlegen und errichten, wo er will. Ausgenommen hievon sind die Huf- und Waffenschmiede, Kupferschmiede, Müller, Knochenhauer, Gerber aller Art, Seifensieder und Färber, welche nur nach eingeholter Erlaubniß des Amtsgerichts ihre gegenwärtigen Werkstätten verlegen und neue errichten können. Das Amtsgericht hat beim Eingange eines Gesuchs um Verlegung einer alten oder um Errichtung einer neuen Werkstatt nach Vernehmung der benachbarten Grundbesitzer und nach Einziehung eines Gutachtens der hiesigen Polizei-Verwaltung, und nöthigenfalls auch der Livländischen Medicinal-Verwaltung mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr, zur Erhaltung eines allgemeinen Gesundheitszustandes, zur Abwendung anderer Uebelstände und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der von den benachbarten Grundbesitzern etwa erhobenen Einwendungen zu prüfen, und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder zu ertheilen.

§ 125. Jeder Meister ist verpflichtet:

1) sich gut zu führen und durch einen sittsamen und gottesfürchtigen Lebenswandel, durch angestrengte Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, seinen Untergebenen ein gutes Beispiel zu sein;
2) alle ihm durch die allgemeinen Gesetze und diesen Schragen auferlegten Verpflichtungen pünktlich und unweigerlich zu erfüllen;
3) das Interesse des Amtes stets wahrzunehmen und zu dessen, wie zu seiner eigenen Ehre das ihm von seinen Kunden geschenkte Vertrauen jederzeit zu rechtfertigen;
4) über sein Geschäft gehörig Buch und Rechnung zu führen;
5) allen Amtsversammlungen, falls er nicht aus erheblichen Gründen daran behindert sein sollte, beizuwohnen;
6) alle zu den Amtscassen einzuzahlenden Beiträge und Strafgelder ohne Aufenthalt an dieselben zu entrichten;
7) einen tüchtigen Gesellen als Werkführer zu halten, falls er wegen Krankheit oder aus einer andern Ursache seiner Werkstatt nicht selbst vorstehen könnte und Lehrlinge haben sollte.

§ 126. Ein Meister, welcher sich bei irgend Jemandem in Dienst begiebt oder Riga verläßt, um an einem andern Orte sein Gewerk zu betreiben, bleibt Mitglied des Amtes und ist als solches verpflichtet, nach wie vor die gesetzlichen Beiträge und Abgaben zu den Amtscassen regelmäßig zu entrichten. Wenn er jedoch diese Zahlungen zu leisten sich weigert oder ausdrücklicher Aufforderung ungeachtet, ein Jahr lang damit im Rückstande bleibt, so wird solches einem freiwilligen Austritte aus dem Amte gleich geachtet.

§ 127. Hinsichtlich der in Dienst genommenen Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge sind die Meister verpflichtet, sich die betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen zur genauen Nachachtung zu nehmen.

§ 128. Es ist den Meistern gestattet, die Handelssteuern zu entrichten, um dadurch das Recht zum Handel oder zu einem erweiterten Gewerksbetriebe zu erwerben, ohne daß sie deswegen gezwungen sind, aus dem Gewerksstande auszuscheiden oder ihre Befugnisse als Mitglieder und Bürger der kleinen Gilde aufzugeben.

§ 129. Wer aber aus der kleinen Gilde in die große Gilde der Stadt Riga zu treten wünscht, ist verpflichtet, eine schriftliche Bescheinigung des Aeltermanns der kleinen Gilde darüber beizubringen, daß er bei dem Austritte aus derselben zugleich auf die Betreibung seines früheren Gewerks Verzicht leistet.

B. In Bezug auf die Arbeit.

§ 130. Die Arbeitsberechtigungen eines Meisters regeln sich zunächst nach den in den Beilagen A und B angegebenen allgemeinen, besonderen und freien Arbeitsgebieten. Diese Arbeitsgebiete werden von Zeit zu Zeit auf Vorstellung des Amtsgerichts vom Rathe einer Revision unterzogen.

§ 131. Die allgemeinen Arbeitsgebiete normiren sich nach den in den verschiedenen Gewerken zur Verarbeitung kommenden Materialien mit Berücksichtigung der Arbeitsmethoden oder nach der Art und Gattung der ausgeführten Arbeiten selbst. An ihnen nehmen die Meister verschiedener Zünfte nach den im Folgenden angeführten näheren Bestimmungen mehr oder weniger Theil.

§ 132. Die besonderen Arbeitsgebiete umfassen diejenigen in den allgemeinen Arbeitsgebieten enthaltenen Verrichtungen, welche der betreffenden Zunft als ganz eigenthümlich zukommen und auf deren Ausführung die Meister derselben ein ausschließliches Recht haben, jedoch mit Beobachtung der im § 136 enthaltenen Bestimmungen.

§ 133. Zu den freien Arbeitsgebieten zählen diejenigen Arbeiten, welche keiner Zunft ausschließlich vorbehalten, vielmehr der freien Mitbewerbung aller Meister anheimgegeben sind.

§ 134. Jeder zünftige Meister ist, sofern dadurch Niemand in seinem besonderen Arbeitsgebiete beeinträchtigt wird, folgende Arbeiten auszuführen berechtigt:

1) alle in sein eigenes allgemeines Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten;
2) diejenigen Arbeiten aus fremden allgemeinen Arbeitsgebieten, welche er mit Hilfe der seinem eigenen Gewerk ganz eigenthümlichen Materialien, Werkzeugen und Arbeitsmethoden, herzustellen im Stande ist;
3) alle den freien Arbeitsgebieten zugezählten Arbeiten;
4) alle Handwerksarbeiten, wofür kein Arbeitsgebiet aufgestellt ist und wofür keine Gewerksämter bestehen.

§ 135. Jeder zunftverwandte Meister ist zur Ausführung folgender Arbeiten berechtigt:

1) alle in sein eigenes Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten;

2) alle den freien Arbeitsgebieten anderer Meister zugezählten Arbeiten;
3) alle Handwerksarbeiten, wofür kein Arbeitsgebiet aufgestellt ist und wofür keine Gewerksämter bestehen.

§ 136. Außerdem ist jeder sowohl zünftige als zunftverwandte Meister berechtigt, auch wenn dadurch die besondern Arbeitsgebiete anderer Zünfte berührt werden sollten:
1) die in seinem eigenen Gewerksbetriebe benöthigten Werkzeuge und Instrumente selbst anzufertigen und zu repariren;
2) die in seinem eigenen Gewerksbetriebe zur Verarbeitung kommenden Materialen, von ihrem mehr oder weniger rohen Zustande an, in beliebiger Weise für die Anwendung vorzubereiten und zu veredeln;
3) die von ihm angefertigten Gegenstände, mit den zu ihrer vollständigen Herstellung erforderlichen Nebentheilen, als wie Stiele, Griffe, Handhaben, Scheiden, Etuis u. dgl. zu versehen;
4) die Erzeugnisse seiner eigenen Werkstatt, durch Poliren, Firnissen, Anstreichen, Bronciren, Lackiren, Vergolden und Versilbern, überhaupt durch Verzieren zu vollenden;
5) an seinen eignen Erzeugnissen die Erzeugnisse anderer Gewerke anzupassen und zu befestigen, so wie die Aufstellung, Befestigung und Anpassung seiner Erzeugnisse vorzunehmen, auch wenn dazu Werkzeuge, Hilfsmittel und Operationen nöthig sind, die dem eigenen Gewerk an sich nicht zugehören;
6) die in der Beilage A. seinem Gewerke zugezählten Nebenarbeiten auszuführen.

§ 137. Jedem sowohl zünftigen als zunftverwandten Meister steht es frei, sofern nicht polizeiliche Vorschriften solches verhindern, seine Thätigkeit auf einzelne Arbeitszweige oder auf die Herstellung einzelner Gegenstände seines Gewerks zu beschränken und sich demgemäß als Anfertiger dieses oder jenes alleinigen Artikels anzukündigen und solches durch sein Aushängeschild zu erkennen zu geben.

§ 138. Die zünftigen sowohl als die zunftverwandten Meister eines und desselben oder auch verschiedener Gewerke können sich zu gemeinschaftlichem Gewerksbetriebe oder auch für einzelne Theile desselben vereinigen, in welchem Falle jeder einzelne Meister seine volle Arbeitsberechtigung in den dafür bestehenden Grenzen beibehält.

§ 139. Jeder Meister des Grobschmiede-, Stellmacher- und Sattler-Amtes ist berechtigt, mit Zuziehung zünftiger Gesellen und Werkführer aus den beiden andern Gewerken, Wagen, Schlitten und Fuhrwerke aller Art zu erbauen und vollständig herzustellen und zu repariren.

§ 140. Jeder Meister aus den Aemtern der Maurer und Zimmerleute ist berechtigt, mit Zuziehung zünftiger Gesellen und Werkführer aus dem andern Gewerke, Bauten und bauliche Reparaturen aller Art in so weit auszuführen, als diese beiden Gewerke ihren Arbeitsgebieten nach befugt sind.

§ 141. Die Meister sind berechtigt:
1) nicht nur in ihren Werkstätten, sondern auch außerhalb derselben bei ihren Kunden Arbeiten ihres Gewerks auszuführen und verrichten zu lassen;
2) in Fabriken und Etablissements aller Art für Lohn zu dienen;
3) sich überhaupt bei andern in Engagement zu begeben und für dieselben aus deren Material Gegenstände des eigenen Gewerks anzufertigen.

§ 142. Die Meister sind in der Zahl der von ihnen angenommenen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschränkt.

§ 143. Die Meister sind verpflichtet, zur Ausführung der in ihrem Gewerk vorkommenden Arbeiten, Gesellen und Lehrlinge ihrer Zunft anzustellen, mit den in den folgenden §§. enthaltenen Ausnahmen.

§ 144. Unzünftige Gehilfen können neben den zünftigen Gesellen und Lehrlingen gebraucht werden:
1) bei allen im besondern Arbeitsgebiet nicht bezeichneten Arbeiten;
2) bei allen in den Bauwerken vorkommenden Verrichtungen.

§ 145. Zur Ausführung aller den freien Arbeitsgebieten zugezählten Verrichtungen können nach Wahl der Meister zünftige oder unzünftige Gehilfen angenommen werden.

§ 146. Bei allen in § 136 bezeichneten Arbeiten steht es in der freien Wahl der Meister, zünftige oder unzünftige Gehilfen, auch zünftige Gesellen anderer Gewerke anzunehmen.

§ 147. Unzünftige Arbeiter, nach Umständen auch Frauen und Kinder, können ferner angestellt werden: zum Bewegen der Maschinen und Lasten, zum Handlangen, zum rohen Zurichten der Materialien, zum Reinigen, Glätten und Poliren, zum Nähen leinener und anderer leichten Stoffe und Handschuhe, zum Füttern und Garniren von Schuhwerk, Hüten u. dgl.

§ 148. Jeder Meister ist berechtigt, sich zur Ausführung der in seinem Gewerk vorkommenden Arbeiten der Maschinen jeder Art zu bedienen. Wenn das Gewerk die Ausdehnung eines Fabrikbetriebes erreicht, so ist der Meister verpflichtet, die betreffenden gesetzlichen Steuern zu entrichten. (§ 128.)

§ 149. In allen Fällen, wo ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob ein Meister, hinsichtlich der ihm durch die §§ 130 bis 141 inclusive zugestandenen Arbeitsberechtigung, oder in Bezug auf die nach §§ 142 bis 147 inclusive anzustellenden zünftigen oder unzünftigen Gehilfen und Arbeiter, seine Befugnisse überschritten habe oder nicht, soll im Sinne der freieren Berechtigung des Meisters interpretirt werden.

§ 150. Jeder Meister hat bei eigener Verantwortlichkeit und bei der gesetzlichen Beahndung die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß zu den von ihm übernommenen Arbeiten nur reelle und fehlerfreie Materialien verwandt, daß die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter ihre Verrichtungen gut und gewissenhaft erfüllen, und daß sonach aus seinem Gewerksbetriebe nur vollkommen fehlerfreie Arbeiten geliefert werden.

§ 151. Jeder Meister ist ferner, zur Vermeidung der in Uebertretungsfällen festgesetzten Strafen, verpflichtet:
1) ohne äußerste Nothwendigkeit an Sonn- und Festtagen, namentlich aber zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, nicht zu arbeiten;
2) ohne besondere Entschuldigungsgründe die Uebernahme einer ihm aufgetragenen Arbeit nicht zu verweigern;
3) wenn bei ihm eine Arbeit bestellt wird, auf Verlangen des Bestellers den Preis für die Arbeit anzugeben;
4) die bei ihm bestellten Arbeiten in der bedungenen Zeit abzuliefern und demzufolge nicht mehr Arbeiten zu übernehmen, als er rechtzeitig ausführen kann;
5) eine fremde Sache, die er zum Modell oder zur Reparatur beköммt, sorgfältig aufzubewahren und dieselbe nicht zu beschädigen oder zu verderben;
6) seine Arbeit nach dem vorschriftmäßigen Gewicht, Maaß und Muster, sowie nach etwa vorgeschriebener Taxe und Probe und nach den sonstigen, das Gewerk betreffenden obrigkeitlichen Anordnungen gewissenhaft zu verfertigen;
7) falls ihm ein Stempel vorgeschrieben sein sollte, diesen auf seine Arbeiten aufzudrücken;
8) jeden Schaden und Nachtheil, dem er einem Andern durch schlechte und verdorbene Arbeit zugefügt hat, unweigerlich und ohne Weiteres zum Vollen zu ersetzen.

§ 152. Wenn Meister sich selbst oder ihre Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auf Taglohn verdingen, so sollen sie täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends arbeiten; sie können jedoch von dieser Zeit noch, falls nicht etwas Anderes verabredet sein sollte, zum Frühstück eine halbe Stunde und zum Mittagsessen und Ausruhen anderthalb Stunden in Anspruch nehmen.

§ 153. Es ist den Meistern bei der vorgeschriebenen gesetzlichen Beahndung verboten:
1) sich mit andern Meistern über den Preis für ihre Arbeiten, über die Art und Weise der Arbeitsausführung und über die Lohnsätze für Gesellen und Gehilfen Verabredungen zu treffen, welche einer freien Concurrenz behindernd entgegentreten können;
2) bei der Ablieferung und dem Verkauf der Arbeiten, etwas Nachgemachtes für etwas Aechtes, oder etwas Altes für

etwas Neues, oder fremde Arbeiten für seine eigenen auszugeben.

§ 154. Die Meister werden nach Maßgabe der ihnen durch den gegenwärtigen Schragen und durch die festgestellten Arbeitsgebiete zugestandenen Arbeitsberechtigungen gegen den Eindrang Unbefugter in diese Arbeitsgebiete geschützt. Dieser Schutz wird auf administrativem Wege durch das Amtsgericht ausgeübt, über dessen Entscheidungen die Betheiligten mit Nachachtung des § 18 bei dem Rathe und weiter bei der Livländischen Gouvernements-Regierung sich beschweren können.

§ 155. Die Verbietungsrechte der Gewerksämter und Meister erstrecken sich aber nicht auf die Arbeiten, welche einzelne Personen, ohne Beihilfe anderer, verrichten. Von solchen einem Jeden zum Lebensunterhalte gestatteten Beschäftigungen sind indessen, mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit, die Schlosserarbeiten ausgenommen, wie auch diejenigen Gewerke, welche besonderen höhern Vorschriften gemäß nur durch geprüfte Werkkundige ausgeübt werden können.

X. Abschnitt.

Von den Rechten und Verpflichtungen der Wittwen und Kinder verstorbener Meister.

§ 156. Die Wittwe eines verstorbenen Meisters, welche von untadelhafter Führung ist, darf mit den, im Folgenden angegebenen Ausnahmen, bis zu ihrer etwanigen Wiederverehelichung, das Gewerk ihres Mannes ungestört fortsetzen und, gleich den Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge halten.

§ 157. Eine Wittwe, welche das Gewerbe ihres Mannes fortsetzt, ist verpflichtet, zu aller Zeit einen tüchtigen Werkführer zu haben. Sie kann verlangen, daß ihr ein solcher vom Amte, entweder in der Person eines Meisters oder eines zuverlässigen Gesellen, verschafft werde.

§ 158. Die Wittwe, welche das Gewerk ihres verstorbenen Mannes fortsetzt, ist verpflichtet, alle Amtsbeiträge, wie die übrigen Meister, zu entrichten.

§ 159. Die Wittwe eines Maurers oder Zimmermanns kann jedoch nur die begonnenen Arbeiten ihres Mannes unter Aufsicht eines Meisters beendigen.

§ 160. Die Wittwe eines Schornsteinfegers darf nur ein Jahr das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes unter Aufsicht eines, ihr vom Amte bestellten Meisters und Werkgesellen fortsetzen und betreiben, um sich mit den Kunden ihres Mannes gehörig auseinanderzusetzen und berechnen zu können.

§ 161. Die unmündigen Kinder eines verstorbenen Meisters können Anspruch machen auf eine Unterstützung aus der Amtslade, und müssen, falls sie männlichen Geschlechts sind, und zur Betreibung eines Handwerks Geschick und Lust haben, vorzugsweise von den Amtsmeistern als Lehrlinge aufgenommen werden.

Beilage A.

Arbeitsgebiete der zünftigen Gewerke.

Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 1 bis 6 incl.

Verarbeitung von Eisen und Stahl mit Anwendung beliebiger Werkzeuge und Verbindungen.

1) Grobschmiede.

(Huf- und Waffenschmiede.)

Besonderes Arbeitsgebiet:
Hufeisen und Hufbeschlag; der grobe Eisenbeschlag an Wagen und Schlitten.

2) Schlosser.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Schlösser aller Art mit Federn und Schlüsseln; eiserne Thür- und Fenstergarnituren.

Nebenarbeiten:
Die zu den Schlössern gehörigen Kasten und Thürgriffe auch aus andern Metallen.

3) Büchsenmacher.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Schießgewehre.

Nebenarbeiten:
Die Gewehrschäfte und Beschläge aus andern Metallen.

4) Zeugschmiede.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Haus- und Küchengeräthe. Werkzeuge der Handwerker, mit Ausnahme der Baderwerkzeuge.

5) Anker- und Nagelschmiede.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Schiffsanker, eiserne Schiffsnägel und Bolzen.

6) Messerschmiede.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Feine Messer, Gabeln und Scheeren. Chirurgische Instrumente, auch aus andern Metallen.

7) Klempner.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verarbeitung aller Arten unedlen Metallblechs und deren Legirungen (mit Ausnahme des Kupferblechs) auf kaltem Wege, unter Verbindung durch Nieten und Löthen. Eindecken der Metalldächer.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Verarbeitung von Weißblech und Zinkblech.

8) Kupferschmiede.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verarbeitung des Kupfers und aller Arten unedlen Metallblechs und deren Legirungen, mit Ausnahme von Weißblech und Zinkblech auf kaltem Wege unter Verbindung durch Nieten und Löthen. Eindecken der Kupferdächer.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Verarbeitung des Kupfers und Kupferblechs.

9) Nadler.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Alle Arbeiten aus unedlem Metalldraht, auch unter Verbindung durch Löthen.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Nadeln.

Allgemeines Arbeitsgebiet der Gewerke 10. 11. 12.

Verarbeitung aller Arten unedler Metalle und deren Legirungen durch Guß, Ciseliren, Graviren, Walzen, Ausschlagen, Treiben, Punziren u. s. w.

10) Gürtler.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Arbeiten aus Bronce, Neusilber und ähnlichen Legirungen, soweit sie für sich bestehende Artikel bilden.

11) Kron- und Glockengießer.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die aus Glockengut durch Guß erzeugten für sich bestehenden Gegenstände.

12) Zinngießer.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die für sich bestehenden Artikel aus Zinn und Blei.

13) Gold- und Silberarbeiter.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Verarbeitung von edlen Metallen und deren Legirungen; Fassung von Edelsteinen und Perlen.

Besonderes Arbeitsgebiet:
Die Verarbeitung von Gold und Silber; die Fassung der Edelsteine und Perlen in edlen Metallen.

14) Uhrmacher.

Allgemeines Arbeitsgebiet:
Anfertigung, Zusammensetzen und Repariren von Uhrwerken und Uhrgehäusen aller Art.